

Leipzig. Die Zeitung erscheint täglich Abends. Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Preis für das Vierteljahr 2 Thlr. — Anfertigungsbücher für den Raum einer Seite 7 Ngr.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Uebersicht.

Deutschland. — München. Entlassungen. — Die abgetretenen bairischen Minister. — Dresden. Der Eisgang. — Stuttgart. Das Ehrengeschenk für Römer. Der Landtag. — Schluss des württembergischen Landtags. — Die Deutsch-Katholiken in Pforzheim. — Die kurhessischen Wiedertäufer. — Dr. Sunkel. — Aus Schleswig-Holstein. Die Presse. Die Wahlen. Verbotene Schriften. — Die Deutsch-Katholiken in Braunschweig. — Bremen. Die Verhältnisse als Sechstaat. — Preußen. (+) Berlin. Die Evangelical Alliance. — Berlin. Zeitungsurtheile über die preussische Verfassung. — Russischer Einbruch in Nimmersatt. — Oesterreich. Das Präsidium der akatholischen Collegien. — Spanien. Aemter. Die Balearischen Inseln. Industrieller Berichterstatter. — Großbritannien. Daily News über Hume's Motion wegen Krakau. — Prinz Albert. Lord Normanby. Graf Mensdorff. — Frankreich. Die Zeitungen. Der Effectivbestand der Armees. Das Fest des britischen Botschafters. Ministerielle Veränderungen. Der Stiele gegen die «Presse». Freisprechung des National. Graf Balowski. Die Dampffregatte Carabe. — Paris. Die Differenz mit Lord Normanby. — Belgien. \*Brüssel. Der Caricaturenproceß. Verhandlungen mit Guatemala. — Niederlande. Anleihe. Das Budget. — Italien. Prinzessin Luipold. — Dänemark. Proceß. — England und Polen. \*Warschau. Verbotene Bücher. Die Truppen. — Türkei. Konstantinopel. Fortschritte. — Aegypten. Die Landenge von Suez. — Personalschriften. — Wissenschaft und Kunst. \*Dresden. Theater. \*Leipzig. Concert. — Dr. Civate. — Der Schwefeläther. — Handel und Industrie. \*Frankfurt a. M. Launusisenbahn. Die auswärtige portugiesische Schuld. — Bank von Spanien. \*Leipzig. Börsebericht. — Postvertrag — Wasserstand der Elbe. — Berlin. — Leipzig. — Aufhebungen.

Deutschland.

München, 23. Febr. Es hält noch immer schwer, aus der Unzahl täglich neu auftauchender Gerüchte und Sagen über noch weiter zu erwartende Veränderungen in den Minister- und Präsidentenstellen das Wahre vom Falschen auszuscheiden, um so schwerer, als neben den zufälligen und absichtlichen Entstellungen und Mißverständnissen es auch keineswegs an böswilligen und feindseligen Tageslügen fehlt. Als zwei neue Thatsachen glauben wir melden zu dürfen, daß gestern der Staatsrath Baron v. Hörmann dahier bis auf weiteres aller jener amtlichen Functionen entbunden worden ist, die er bisher als Präsident der Regierung von Oberbayern hatte, und daß der König eben so unterm Strichen den Präsidenten Dr. v. Fischer in Augsburg (welcher bekanntlich der auf ihn gefallenen Wahl des Königs zum Verwerfer des Ministeriums des Innern nicht entsprochen hatte) seiner Functionen bis auf weiteres enthoben hat. Durch welche Nachfolger Beide werden ersetzt werden, und was an dem Gerüchte Wahres ist, daß Graf v. Bray seine Vorteseuile-Niederlegung bereits vor seiner vor wenigen Tagen erfolgten Abreise nach Neapel zurückgenommen habe, und daß nur die Minister der Finanzen, der Justiz und des Kriegs noch entweder zu einer gleichen Erklärung zu veranlassen oder zu ersuchen seien, muß um so gewisser dahingestellt bleiben, als wol in ganz München Niemand sich zu rühmen vermöchte, die betreffenden Absichten und Entschlüsse des Königs im voraus zu kennen.

Aus Augsburg vom 20. Febr. wird der Ulmer Schnellpost geschrieben: „Eine Erklärung der vier abgetretenen Minister (mit Ausnahme des schon früher beurlaubten Grafen v. Bray), welche hier wie in München priorum vielfach circulirt, sich jedoch nicht zur Veröffentlichung eignet, macht von neuem gewaltiges Aufsehen.“

Dresden, 25. Febr. Der Eisgang der Elbe hat leider in der Gegend von Riesa und Strehla in einem Umkreise von mehreren Stunden nicht unbedeutende Ueberschwemmungen und Verheerungen herbeigeführt und mehreren Dörfern und Rittergütern argen Schaden zugefügt. Die aufgeschichteten Eismassen, welche sich von Strehla an bis zum Dorfe Rünchris hinauf, also mehr als drei Stunden weit gesammelt hatten und der andrängenden Wassermasse des Stroms widerstanden, zwangen denselben, aus seinen Ufern sich über die nahegelegene Gegend zu ergießen. Die Dörfer Rödau, Holzhof, Moritz, Lorenzkirchen, Gohlis, Böhopa, Gröba und Promnitz wurden unter Wasser gesetzt, und nur mit Lebensgefahr gelang es den Bewohnern derselben, ihr Vieh vor den herüberbrechenden Fluten zu retten und in entfernter gelegene Dörfer zu bringen. Bei Rünchris wurde der Damm von der mit Eismassen bedeckten Strömung zerstört, nachdem diese aufgeschichteten Eisgebirge über

sechs Stunden den anströmenden Bogen des oberhalb freigewordenen Flusses widerstanden. Noch gestern ging ein starker Arm dieser dort aus ihrem Bett gedrängten Elbe durch den Viaduct bei Rödau, während eben noch gestern das Dorf Promnitz und das Dorf des Ritterguts Gröba ganz unter Wasser gesetzt waren. Am stärksten ist der Schloßgarten zu Gröba von der Verwüstung der Eisfluten heimgesucht worden, und der Besitzer dieses Ritterguts Rittmeister v. Rissing kann den erlittenen Schaden leicht auf mehrere Tausend Thaler anschlagen. Noch empfindlicher aber trifft es mehrere arme Uebischer, deren Rähne von starken Eichenposten wie Splitterwerk zertrümmert wurden, während rings umher die Felder drei Viertelstunden weit von den Ufern der Elbe mit Eisstücken bedeckt sind.

Stuttgart, 22. Febr. Gestern Abend fand im großen Saale der Bürgergesellschaft die feierliche Uebergabe des Ehrengeschenks an den Abgeordneten von Geislingen, Hrn. Friedr. Römer, statt, den wir mit Stolz den Unserigen nennen. Der flüchtigen Notiz, welche der heutige Schwäbische Merkur über die einfache Festlichkeit bringt (Nr. 57), will ich nachstehende Ergänzung anfügen. Die Zahl der Anwesenden, größtentheils der Opposition angehörend, außerdem Deputationen aus Geislingen, Kirchheim, Waiblingen, Geislingen u., mochte sich auf nahe an 400 belaufen. Die Ehrengabe selbst besteht aus einem etwa 400 Loth schweren silbernen Eichenkranz, in dessen Mitte sich eine Agraffe befindet, welche die Attribute der Weisheit, Gerechtigkeit, Stärke und Beharrlichkeit in Silber getrieben darstellt. Vier große Wappenschilder zeigen die Wappen der vier Kreishauptstädte; in der Mitte ist ein K in Brillanten mit der Dedication: „Dem Volksabgeordneten Fr. Römer seine dankbaren Mitbürger.“ Dr. Mayer von Eßlingen, Mitbesitzer der Deffner'schen Fabrik, hielt die Anrede und überreichte dem Gefeierten die auf einem Sammetkissen ruhende Gabe. Der Toast, mit welchem er seine gediegenen Worte beendete, fand bei den Anwesenden ein lebendiges Echo. Nach ihm sprachen unter Andern auch die H. Paul Pfizer und Schott unter lebhafter Aclamation.

In der gestrigen Sitzung der Abgeordnetenkammer kam die Auswanderungsfrage zur Verhandlung, und es wurde nach längerer Debatte beschlossen, die Sache der Regierung bringend an das Herz zu legen und namentlich die Anstellung besonderer Agenten an allen großen Ein- und Auswanderungspunkten sowie eine eigne Commission in die Auswanderungsländer in Verbindung mit den andern deutschen Regierungen als besonders wünschenswerth zu bezeichnen.

Die seit dem 5. Jan. versammelte württembergische außerordentliche Ständeversammlung ist am 24. Febr. durch eine anerkennende Rede des Ministers v. Schlayer, als königl. Commissars, welche Prinz Friedrich im Namen der Stände erwiderte, geschlossen worden.

Aus Pforzheim vom 20. Febr. schreibt die Oberrheinische Zeitung: „Gestern erhielten endlich die Deutsch-Katholiken ihre Bestätigung als Verein des leipziger Glaubensbekenntnisses, womit zugleich die ihres Geistlichen verknüpft ist, indem es in dem Ministerialerlasse heißt, daß man gegen die Aufnahme des Gottfried Scheibel von Heidelberg als Prediger des Vereins bei den vorgelegten Zeugnissen über seine Zulassung zur Annahme in das erzbischöfliche Seminar nichts zu erinnern finde.“

Dem Frankfurter Journal wird aus Hersfeld vom 21. Febr. mitgetheilt: „Der Civilsenat des Obergerichts zu Fulda hat die Remonstration der hiesigen Wiedertäufer zurückgewiesen, wodurch dieselben genöthigt worden sind, die Entscheidung ihrer Sache beim Oberappellationsgerichte zu suchen. Ein Urtheil des Criminalsenats des Fuldaer Obergerichts in derselben Sache ist zur Zeit noch immer nicht erfolgt. Vor einigen Tagen kam zum ersten Male der Fall vor, daß an dem Kind eines Wiedertäufers die Zwangstaufe vollzogen wurde. Der Vater hatte sich drei Vierteljahre geweigert, diesen Act vornehmen zu lassen, bis er sich endlich fügen mußte. Der Kreisrichter hielt das Kind zur Taufe, während zwei Gendarmen vor der Thür bereit standen, um nöthigenfalls die Ausführung der Taufhandlung zu sichern.“

Aus Korbhausen vom 18. Febr. versichern zuverlässigste Privatmittheilungen des Frankfurter Journals, daß Kaufmann Sunkel in Hersfeld in Folge der an ihn gerichteten Dankadressen und seiner Antwortschreiben darauf, die jetzt sämmtlich in den Händen der Gerichte sich befinden, wegen „Aufreizung zur Unzufriedenheit und frechen Tadelns von Regierungsmaßregeln“ in gerichtliche Untersuchung genommen sei.

Aus Schleswig-Holstein, 19. Febr. Mehrere deutsche Blätter haben vor nicht langer Zeit die Nachricht enthalten, man habe in Kopenhagen auf den Rath eines deutschen Hofes beschloßen, mildere Mittel gegen die Herzogthümer anzuwenden. Diese Nachricht schien uns, die wir mit den Kopenhagener Verhältnissen und Persönlichkeiten genau bekannt sind, von vorn herein sehr unwahrscheinlich, und gegenwärtig sehen wir uns in den Stand gesetzt, zu erklären, daß dieselbe durchaus falsch war. Aus guter Quelle können wir versichern, daß man in Ko-

penhagen keinen Augenblick daran gedacht hat, das System, welches auf die Erlassung des Offenen Briefes folgte, zu verändern; im Gegentheil scheint man daselbst geneigt, dieses System noch um Vieles zu schärfen. Man hat bisher nur gewartet, bis die Wahlen der Abgeordneten vorüber seien, um alsdann mit strengen Maßregeln hervorzutreten. Die Anleihe zu denselben ist damit gemacht, daß an die Redaction des Jæboer Wochenblatts der Befehl von dem Regierungspräsidenten ergangen ist, keine Artikel politischen Inhalts in dieses Wochenblatt aufzunehmen. (Nr. 49.) Das Jæboer Wochenblatt, welches seiner schleswig-holsteinischen Gesinnung wegen bekannt ist, wird im ganzen Lande, besonders von den Landleuten, gelesen, und es ist daher schon lange den gegenwärtigen Machthabern ein Dorn im Auge gewesen. Dieses Verbot wird man demnächst auf alle Tage- und Wochenblätter der Herzogthümer erstrecken, mit Ausnahme der drei dänisch gesinnten Blätter, der Dannevirke, des Apenrader Wochenblattes und der Flensburger Zeitung. Auf solche Weise beabsichtigt man, die gesammte Presse der Herzogthümer in Fesseln zu schlagen, und ist dies erst geschehen, so wird man an verschiedenen Stellen neue Blätter errichten, die das Publicum in dänischem Sinne bearbeiten sollen. So hat unter Andern ein gewisser Mohs den Auftrag oder die Erlaubniß erhalten, vom 1. April an ein derartiges Blatt in der Stadt Schleswig herauszugeben. Das Geld zur Unterhaltung dieses Blattes wird, wie man allgemein glaubt, aus derselben Quelle fließen, aus welcher der „Beobachter am Sund“ und ähnliche Blätter bezahlt werden. Als Mitarbeiter an diesem Blatte werden genannt der Regierungsrath Höpfer, bekannt als Verfasser der drei Artikel im Altonaer Merkur, und der frühere Polizeimeister v. Eggers. Hat man auf diese Weise die ganze deutsche Presse in den Herzogthümern zum Schweigen gebracht, so soll es im Plane der ultra-dänischen Partei, die gegenwärtig großen Einfluß übt, liegen, gegen die Personen zu verfahren, insbesondere ist es auf diejenigen Beamten abgesehen, die ihrer deutschen Gesinnung wegen bekannt sind. Die dänischen Blätter der Ultrapartei enthalten seit einiger Zeit formwählend Artikel, in welchen die Regierung aufgefordert wird, mit Strenge zu verfahren und die Beamten, die in den deutschen Herzogthümern nicht Dänisch gesinnt sind, abzusetzen. In dieser Beziehung zeichnen sich vorzugsweise die Blätter der Hopsartei aus, wie die halboffizielle Berlingsche Zeitung, das Nyt Aftenblad und der Beobachter am Sund. Diese Blätter predigen gegenwärtig einen vollkommenen Terrorismus und fordern die Regierung auf, durch Gewalt und Zwangsmittel zu erreichen, was sich bisher nicht auf gesetzlichen Wegen erreichen ließ. Fast jede Nummer dieser Blätter ist mit Drohungen gegen die Herzogthümer angefüllt, und wer die Verhältnisse kennt, in welchen diese Blätter stehen, der wird begreifen, daß jene wiederholten Drohungen und Aufforderungen zu strengen Maßregeln gegen die Widerspänstigen in den deutschen Herzogthümern nicht ohne Absicht mitgetheilt werden. Hier zu Lande sieht man dies Alles als Vorboten der Dinge an, die da kommen sollen, und die Mißstimmung wie das Mißtrauen erhalten dadurch mehr und mehr Nahrung.

In beiden Herzogthümern sind die Wahlen der Abgeordneten im ganz entschieden schleswig-holsteinischen Sinn ausgefallen, und sämtliche Wähler haben dadurch an den Tag gelegt, daß sie in erklärter Opposition mit der Regierung und dem gegenwärtigen Regierungssystem stehen. Eine Ausnahme hiervon machen nur die Wähler in den drei oder vier nördlichsten ländlichen Wahlbezirken des Herzogthums Schleswig, woselbst das Landvolk ein der dänischen Sprache ähnliches Patois spricht, und die Dänen durch angestellte dänische Prediger und Schullehrer einen großen Einfluß auf die untern Volksklassen ausüben. In diesen Districten hat die dänische Partei es durchzusetzen gewußt, daß dänisch gesinnte Abgeordnete gewählt wurden. Diese paar Abgeordneten werden aber gegen die große Majorität der deutsch gesinnten Mitglieder der nächsten Ständeversammlung von keinem Gewicht sein, und somit kann man voraussehen, daß sowohl die holsteinische als auch die schleswigische Ständeversammlung ihre bisherige Opposition gegen den Offenen Brief und gegen das gegenwärtige Regierungssystem forsetzen wird. Es ist bei einer solchen auf Ueberzeugung beruhenden Ansicht des ganzen Landes nicht abzusehen, wohin die fortwährend besetzte Staatseinheitspolitik führen wird. Die öffentliche Meinung hat in unsern Tagen ein zu großes Gewicht, als daß ein Regierungssystem, welches in directem Widerspruch mit der öffentlichen Meinung steht, sich lange halten könne. Wo wie hier die Stände und das gesammte Volk eine compacte Opposition gegen dieses System bilden, da helfen keine Machtgebote; denn diese vermehren nur den Unwillen und reizen dadurch zum Widerstand. Es beweist eine unendliche Verlehnung aller Verhältnisse und zeugt von einer großen Selbsttäuschung, wenn man glaubt, durch dergleichen Mittel auf die öffentliche Meinung und somit auf das Volk zu seinen Gunsten wirken zu können. Die Partei, die gegenwärtig das Rudel lenkt, wird bald zu der Erkenntniß kommen, daß im 19. Jahrhundert mit dem Terrorismus sich nicht lange regieren läßt, ohne die ganze Staatsmaschine ins Stocken zu bringen; und ohne die Gabe der Prophezeiung zu besitzen, glauben wir dieser Partei voraussetzen zu können, daß sie es niemals erreichen wird, den deutschen Geist und die deutsche Gesinnung der Herzogthümer zu knechten und in dänische zu verwandeln.

Schließlich wollen wir noch erwähnen, daß im Herzogthume Schleswig eine Commission unter Vorherrschaft des Bürgermeisters Lassen in Hadersleben ernannt ist, um zu verhindern, daß verbotene Schriften im nördlichen Schleswig eingeführt werden. Zu den verbotenen Schriften werden gegenwärtig fast alle die Schriften gerechnet, die nicht in dänischem Sinne verfaßt sind. Insbesondere fürchten die gegenwärtigen Machthaber, daß durch dänische Uebersetzungen einzelner deutscher Flugschriften die Dänisch redende Bevölkerung des nördlichen Schleswig über die Verhältnisse und Rechte der Herzogthümer dem Königreiche gegenüber aufge-

klärt werden möchte. Es sind in letzterer Zeit dänische Uebersetzungen der Adresse der holsteinischen Ständeversammlung, der Adresse der neumünsterischen Volksversammlung u. im Buchhandel erschienen und vielfältig im nördlichen Schleswig gelesen worden. Die Blätter der dänischen Ultrapartei haben hierüber ein großes Geschrei erhaben und den Wunsch ausgesprochen, die Regierung möge alle dergleichen Schriften verbieten. Daß diese Aufforderungen nicht ohne Folgen geblieben sind, beweist die Ernennung der oben erwähnten Commission; ob dieselbe aber ihren Zweck erreichen wird, muß die Zukunft lehren.

Die deutsch-katholische Gemeinde in Braunschweig hat sich in letzter Zeit stärker vermehrt als früher, indem binnen kurzem 31 Personen aus der römisch-katholischen Kirche zu ihr übertraten. Dem Vernehmen nach wird nächstens ein Beglückwünschungsschreiben an die deutsch-katholischen Mitbrüder in Neuyork abgehen. (B. 3.)

Bremen, 20. Febr. Auf dem gestrigen Convent, wo man in geheimen Verhandlungen über die nordamerikanische Dampfschiffahrt exponirte, sind Briefe von deutschen Fürsten mitgetheilt worden, in denen Bremen ein Seestadt und nicht mehr eine Seestadt genannt wurde. Was die Verhältnisse mit den tropischen Ländern angehe, so wolle man gern sich unter Bremens Flügel stellen und vertraue seiner Erfahrung. Das Binnenland also gewinnt immer mehr die Ueberzeugung von der Bedeutung der See, und wir können es dreist aussprechen, daß gewiß der Zeitpunkt kommen wird, wo Deutschland in seiner Handelspolitik ein Ganzes bildet, das Mittelland mit der Küste Hand in Hand geht.

### Preußen.

(+) Berlin, 24. Febr. Mehrere lutherische Pfarrer der Landeskirche sind hier in jüngster Zeit zusammengetreten, um in dieser Zeit des kirchlichen Kampfes und der religiösen Polemik irgendwie ein Band der Vereinigung, nachdem selbst in den Gustav-Adolf-Verein die Zwietschacht gekommen sei, zu finden. Von bestimmten Plänen hört man aber noch nicht, und noch weniger von Resultaten. Es wird hier ein passender Ort sein, auf die Evangelical Alliance und auf ihr Schicksal in Berlin hinzuweisen. Es wurde im August v. J. von der Evangelical Alliance auf ihrer großen Versammlung in London der Vorschlag gemacht, außer in England selbst in noch sechs andern Gebieten des Protestantismus sogenannte District Organisations, Zweige des evangelischen Bundes, zu gestalten. Einer dieser großen Kreise sollte Norddeutschland umfassen und man machte nun auch in Berlin den Versuch, diesen Plan ins Werk zu setzen, da sich in und bei Berlin manche Vermittler und Gelegenheiten für Verbindung mit den evangelischen Christen Großbritanniens finden. So fanden denn bei einem hiesigen Geistlichen, der ein besonderes Interesse für diese Angelegenheiten zeigt, drei vorbereitende Versammlungen statt, es erschienen dazu Geistliche und Laien und unter jenen Männer von verschiedener Confession und Richtung: von der Brüdergemeinde, von einer entschieden und scharf reformirten Kirche, von der unierten Landeskirche und aus letzterer wieder von bestimmt lutherischem und reformirtem Bekenntniß. Am zweiten Abend wurde auch in der Versammlung das Bedürfnis geäußert, daß man Männer von der „Schleiermacher'schen Schule“, die den bekannten Protest vom 15. Aug. 1845 unterzeichnet hatten, zur Theilnahme auffodern solle. Es erschienen zwei speziell Eingeladene, von den DD. Neander und Twisten aber sowie von einigen jüngern Docenten und von dem Prediger der alslutherischen Gemeinde wurde die Aufforderung zum Mitberathen abgelehnt. Aber auch unter den Anwesenden selbst wurden die Bedenken gegen das vorgeschlagene Unternehmen außerordentlich mächtig und, schon abgesehen von der Art der Ausführung, stellten Mehrere den Plan einer besondern Gesellschaft für evangelische Verbrüderung als einen ungesund dar; wolle man eine Gesellschaft, so würde sie einen bestimmten praktischen Zweck, wie Mission, Bibelverbreitung und dgl. haben müssen, nicht aber bloße Bethätigung einer Gesinnung verlangen wie die englische Evangelical Alliance. Sodann wurde der Evangelical Alliance noch ganz besonders entgegengehalten, sie sei in Deutschland durchaus unnöthig, die Confessionen seien hier durchaus nicht so geschieden wie in England. Das protestantische Bewußtsein müßte also selbst unter unsern Orthodoren noch weit freier und innerlicher, zwangloser gefaßt werden, als es jenfeit des Kanals ganz im Allgemeinen der Fall zu sein scheint.

Auch in Betreff der Ausführung des englisch-evangelischen Plans, namentlich die bekannten neun Artikel betreffend, zeigten sich große Meinungs-differenzen. Mehrere erklärten sich allerdings dogmatisch ganz und gar mit demselben einverstanden, aber eben so Viele fanden eine Unterschrift mit ihrer freien Ansicht z. B. über Theopneustie nicht vereinbar. Die Artikel aber zu verändern wurde als unthunlich betrachtet. So wurde alsdann der Vorschlag gemacht, in etwa zu entwerfenden kurzen Statuten den neun Artikeln eine Qualifikation voranzuschicken und darin zu erklären, daß man das Document der Evangelical Alliance zwar nicht ändern wolle, welches freilich, wenn es unter uns entstände, manches nicht Erwähnte aufgenommen, manches Aufgenommene fallen gelassen hätte; daß man aber, sich im Wesentlichen Eins fühlend, dieser Verbrüderung in Christo, dem lebendigen Sohne Gottes, von ganzem Herzen und in keiner schielenden Nebenabsicht beizutreten wünsche, daß man gegen unbedingte dogmatische Congruenz sich während unterschreibe, auf Hoffnung einer Verständigung wenn auch nicht über den materiellen Gehalt einiger von jenen Sätzen, so doch über den Grad, in welchem derselbe wesentlich sei. Doch auch aus dieser „verwickelten“ und „halben“ Vereinigung konnte nichts werden. Und wie sieht nun die Sache? Ein versuchsweise aufgestellter Entwurf von einfachen Statuten im Sinne der englischen Statuten des Bundes circuirt unter Denen, die sich bei den Beratungen betheiligten, erhielt aber außer seinem Verfasser nur die Unterschrift

über  
geseh  
Balba  
aber au  
Kriegs  
selbe an  
neral T  
via soll  
veratiff  
einverst  
anzuneh  
den auf

zwei Saiten und eines Laia. Aus Sddeutschland war berichtet worden, man wolle den Erfolg in Berlin abwarten. Die Unvereinbarkeit zwischen dem strengen englischen Protestantismus und der selbst in ihrer Orthodoxie fast immer noch freieren deutschen Theologie ist hier in diesem Versuche eine sehr interessante und äußerst lehrreiche Thatsache geworden.

**Berlin, 25. Febr.** Die augsbürger Allgemeine Zeitung äußert in einer ihrer letzten Nummern: sie habe die neuen ständischen Gesetze in Preußen in derselben Weise betrachtet und beurtheilt wie die englische Times und wie das französische Journal des Débats. Es liegt in dieser die Haltung der augsbürger Allgemeinen Zeitung durchaus charakterisirenden Aeußerung neben einer kleinen Citelkeit eine sehr anerkennenswerthe Offenherzigkeit und ein höchst aufrichtiges Selbstbekenntniß. Einen Anflug von Citelkeit möchten wir es nennen, wenn die augsbürger Allgemeine Zeitung mit Selbstgefälligkeit von sich aussagt, mit den beiden Hauptorganen der Tagespresse in zwei großen Ländern einerlei Meinung zu sein, und dadurch mit um so mehr Recht ihren Platz als Hauptorgan der deutschen Tagespresse einzunehmen vermeint. Die naive Offenherzigkeit finden wir darin, daß dieses Hauptorgan der deutschen Tagespresse ganz unbefangen eingestehet, wie es bei der von ihm zu fordernden nähern Kenntniß und richtigern Würdigung der maßgebenden preussischen Verhältnisse über den großen legislatorischen Act des Königs kein anderes Urtheil habe als zwei fremde, von andern Anschauungen erfüllte, von andern Voraussetzungen ausgehende und thatsächlich die Grundlagen und Bedingungen des preussischen Verfassungswerkes geradezu oder großentheils verkennende Tagesblätter. Und in Wahrheit hat, so viel wir wissen, die augsbürger Allgemeine Zeitung bis jetzt nur einen einzigen Auffass in einer Beilage gebracht, der sich, wie es zum Verständnis und zur richtigen Würdigung des Gegenstandes durchaus unerlässlich ist, vollständig auf den Boden der neuen Gesetze selbst stellt, während alle übrigen Erörterungen sowol im Hauptblatt als in den Beilagen lediglich von den Voraussetzungen des französischen Repräsentativsystems ausgehen und in ihrer Auffassung der ständischen Einrichtungen noch nicht einmal den Standpunkt einnehmen, welchen die auf theilweise constitutionellem Boden stehende und mit dessen Hervorbringungen verwachsene englische Times inne hat. Die Times erkennt die ständischen Gesetze doch immer als ein bedeutungsvolles, aus dem gemeinstamen germanischen Geist entsprungenes und fest wie die Eichen unserer Voraltern auf rein deutschem Boden wurzelndes Werk an. Die augsbürger Allgemeine Zeitung sieht mit dem Journal des Débats darin nur die schwachen Anfänge einer Nachahmung des französischen Modells, welche der Aufmunterung nicht unwerth sind. Kann man in der That aber auch etwas Anderes von der augsbürger Allgemeinen Zeitung verlangen? Woher soll sie preussische Zustände kennen und richtig würdigen, wenn sie sich in ihrer unparteiischen Stellung damit begnügt, keine andern Quellen zur Erkenntniß dieser Zustände aufzufinden, als welche ein Hr. M. und andere Geister dieses Schlages ihr aus dem Ueberflusse ihrer politischen Weisheit und ihres tiefen Studiums preussischer Verhältnisse zu eröffnen für gut befinden?

Ueber den Vorfall, welcher zu dem vor kurzem mitgetheilten Gerüchte Veranlassung gegeben, daß russische Beamten sich auf preussisches Gebiet einen nächtlichen Ueberfall erlaubt hätten (Nr. 30), wird aus **Sumbinnen** vom 18. Febr. geschrieben: „Am 16. Jan. gegen 1 Uhr früh erfolgte durch mehre Personen ein Einbruch beim Eigenthümer Szillis in Nimmesart, welche fünf dort abgelegte Waarencollis entwendeten. Auf den Hülfseruf des H. Szillis nach seinem nächsten Nachbar soll einer der Diebe, welcher den Szillis am Herausgehen aus seiner Wohnung hinderte, zu diesem in russischer Sprache gesagt haben: „Schrei nur, schrei, es wird dir doch nichts helfen.“ Hieraus will Szillis den Schluß ziehen, daß der Einbruch von russischen Soldaten verübt worden sei. Nach dem Abzuge der Räuber fand Szillis auch noch ein Jagdgewehr mit Percussionsschloß, welches bereits der Polizei ausgeliefert worden ist, und einen eisernen Spannagel, mittels welchem der Einbruch verübt wurde, vor. Eingezogenen Erkundigungen zufolge ruht der Verdacht wirklich auf russischen Soldaten, die, veranlaßt von einem ihrer Vorgesetzten, welcher durch Formirung von Beschlagnahmungen Beförderung hoffte, die That ausgeführt haben sollen. Bei derselben sollen auch Szamgiten behülfflich gewesen sein, und einer der Letztern, Namens Schlei aus Runigskalen in Rußland, der dort als großer Denunciant bekannt ist, soll als Anführer der Bande festgesetzt sein.“

#### Österreich.

Die Stelle eines Präses der beiden akatholischen Consistorien in Wien ist durch Entschliesung vom 13. Febr. dem Regierungsrath Frhrn. v. Berner verliehen worden.

#### Spanien.

Die Gaceta de Madrid vom 16. Febr. bringt königl. Decrete über Befetzung des Marineministeriums mit dem Staatsrath und Congregationsmitglied Don Alejandro Olivan und die Enthebung des Don José Baldasano von dessen interimistischer Verwaltung. Zugleich enthält sie aber auch eine Modification des Cabinets, indem der kaum eingetretene Kriegsminister General Pavia seine Entlassung gegeben, die Königin dieselbe angenommen und an seiner Statt den Senator, Staatsrath und General Don Marcelino Drea zum Kriegsminister ernannt hat. General Pavia soll in seiner Stellung Ansprüche auf die vollen Attribute eines Generalissimus der Armee gemacht haben, womit jedoch seine Collegen nicht einverstanden waren und daher der Königin rathen, dessen Entlassung anzunehmen.

Das zu Barcelona herauskommende Fomento berichtet, wie außer den auf den Balearischen Inseln (die man von einem Handstreich

der Carlisten bedroht glaubt) von der Regierung angeordneten Verteidigungsanstalten die französische Regierung ein Geschwader von sechs Kriegsschiffen dahin abgeschickt habe und ein spanisches Kriegsschiff sich ebenfalls dahin begeben werde.

Die Regierung hat in Don Angel Villalobos einen besondern Agenten zur Sammlung von Aeskunst und Nachrichten auf dem industriellen Gebiet und Berichterstattung darüber für England, Frankreich und Belgien ernannt. Es ist ihm aber nur ein Gehalt von 20,000 Reales dazu ausgesetzt, was circa 5000 Fr. oder 200 Pf. St. sind, und das also in keiner Art seiner Stellung entsprechend ist.

#### Großbritannien.

**London, 21. Febr.**

Von Daily News wird über die Parlamentsverhandlungen am 18. Febr. und Hrn. Pume's angelegte gewesene Motion wegen Kralau, die aber nicht effectuirt werden konnte, weil im Unterhause keine Sitzung gehalten wurde (Nr. 56), bemerkt: „Man soll die Zähne nicht weisen, wenn man nicht beißen kann, ist eine gute Regel, und in Beobachtung derselben nahmen neulich die Unterhausmitglieder Reißaus vor Hrn. Pume's angedrohter Philippica gegen Rußland. Vielleicht glaubte man auch, daß ein Votum, welches Rußland von der Verpflichtung entbinden könnte, die Unabhängigkeit von Belgien zu schützen und zu respectiren, nicht gerade der weiseste Schritt zu einer Zeit sei, wo eine Allianz Frankreichs mit Rußland möglich wäre. Hatten die Gemeinen keine Lust, sich mit dem Schicksale von Kralau zu befassen, so gingen dagegen die Lords auf die Frage über den Bürgerkrieg in Portugal ein. Lord Lansdowne sprach die wichtige Drohung aus, daß im Fall einer bedeutenden miguelistischen Insurrection Großbritannien wahrscheinlich interveniren werde. Lord Aberdeen war offenbar ärgerlich darüber, obgleich er weder das Recht noch die Angemessenheit davon in Zweifel zog. Er wies nur darauf hin, daß man der britischen Regierung Begünstigung der Liberalen schuld gebe, die sich gegen die Regierung empört haben. Nun vermögen wir aber aus eigenem Wissen zu behaupten, daß auch die Liberalen die britische Regierung anklagen, ihre Sache und ihr Unternehmen zu Grunde gerichtet zu haben. Thatsache ist, daß wir in Portugal etwas ganz Unausführbares bewirken wollen, nämlich die Königin auf ihrem Throne zu befestigen und gleichzeitig ihre Regierung constitutionell zu machen. Sie wird das Letztere niemals zugeben, so lange sie des Ertern gewiß ist, und so sind wir denn bemüht, mit der einen Hand zu vollbringen, was wir mit der andern ungeschehen machen.“

In **Cambridge** wurde am 19. Febr. in einer Versammlung des Senats der dortigen Universität beschloffen, die Wahl des Prinzen Albert zum Kanzler der Universität als Nachfolger des verstorbenen Herzogs von Northumberland zu sichern, und in Folge dessen ein Comité dazu aus Mitgliedern aller Colleges niedergesetzt, um diesen Beschluß auszuführen.

Das Morning Chronicle, das dormalen begünstigte Journal, wie die Times dasselbe zuweilen nennt, bemerkt auf besonders ins Auge fallende Weise, daß die in französischen Blättern enthaltenen Gerüchte von Lord Normanby's naher Abreise von Paris ganz unbegründet wären. Lord Normanby werde nicht abberufen, und zu irgend einer Aenderung im britischen Cabinet wäre weniger Aussicht als je. „Dr. Guizot, bemerkt das ministerielle Blatt weiter, hat keinen Anstand genommen, wie wir glauben, privatim zu erklären, daß er nicht beabsichtigt habe, die Beschuldigungen gegen den britischen Gesandten zu erheben, welche man den von ihm angeblich gesprochenen Worten unterlege. Wir erwarten bestimmt, daß er den Muth besitzen werde, dasselbe auch öffentlich und von der Tribune herab zu thun.“

Der Morning Herald meldet, daß Graf Alexander Mensdorff, welcher von Lissabon vor kurzem erst in England eingetroffen war, am 19. Febr. wieder dahin abgegangen sei. Der Vater des Grafen war bekanntlich mit einer Prinzessin von Sachsen-Koburg vermählt, und derselbe ist also ein naher Verwandter des Hauses Koburg.

#### Frankreich.

**Paris, 22. Febr.**

Das Journal des Débats erwähnt ganz kurz des oben unter Großbritannien angeführten kurzen Artikels des Morning Chronicle gegen die Gerüchte von Lord Normanby's Entfernung, sagt jedoch kein Wort von dem, was über Hrn. Guizot's Widerruf darin steht. Sein letzter Artikel beschäftigt sich weitläufig mit dem mexicanischen Kriegsgeld geht auf die Bemerkung hinaus, daß dormalen in Mexico zwar Alles nur an Bekämpfung des Feindes denke, daß aber alle Einsichtigen der Meinung dort wären, Mexico müsse wieder dem monarchischen Systeme gewonnen werden, oder untergehen. Vielleicht ist in der neuen französisch-spanischen Politik auch eine neue Eroberung von Mexico begriffen. Die „Presse“ bringt einen langen Artikel für eine Reform des Gesetzes, durch welches die Rübenzuckerfabrikation in Frankreich künstlich aufgefüttert worden ist. Der Constitutionnel erwidert auf die Anschuldigungen der „Presse“, daß er von gewissen Depeschen eher Kenntniß gehabt habe, als sie der Kammer vorgelegen hätten, wie im Ministerium des Auswärtigen selbst lange vorher von Hrn. Guizot oder auf seinen Befehl mehre Depeschen einer Menge von Personen vorgelegt worden und dann von ministeriellen Federn in der Presse commentirt worden wären. Daß dies auf unzureichfertige Weise geschehen habe in England solchen Unwillen erregt, und der Constitutionnel habe die Schuld nicht, wenn nach Publicirung der Actenstücke Hrn. Guizot's ganzes System zusammengebrochen und alle Welt zu der Ueberzeugung gelangt sei, er habe die Wahrheit nicht gesagt.

In dem Berichte des Obersten und Deputirten Chabaud Latour an die Kammer über den Gesetzentwurf wegen Vermehrung des Effectivbestandes der Armee im Innern wird hervorgehoben, daß jetzt für 331 Plätze und Posten Garnisonen nöthig sind, während vor 20 Jahren nur 224 in diesem Falle waren. Die Infanterie habe täglich 3533 Schildwachen zu stellen, und in manchen Garnisonen hätten die Soldaten wöchentlich keine drei Nächte zum Ruhen. Ueberdies erkläre die Regierung, indem sie jetzt 10,000 M. mehr zum effectiven Dienst verlange, so gleich nach Aufhören der außerordentlichen Umstände wieder auf die Normalzahl im Budget zurückgehen zu wollen. Diese Vermehrung brächte außerdem keine Vermehrung von Offizierstellen mit sich, da die Leute nur eintreten, und so empfiehlt der Bericht die Bewilligung der verlangten 3,581,596 Fr. zu diesem Zwecke. Ebenso stimmt er der sofort vorzunehmenden Formirung der 191 Gendarmenbrigaden bei, die erst 1848 stattfinden sollte, wodurch die Anzahl der Brigaden auf 3324, 2346 berittene und 978 zu Fuß, gebracht wird, welche zusammen 17,996 M. mit 13,248 Pferden zählen werden.

Ein Blatt behauptet, daß die im Cabinet gefasste Entschlieung, kein Minister solle das Fest des britischen Botschafters besuchen, den Marschall Soult und den Minister des Innern Grafen Duchatel sehr verdrossen habe. Der Erstere hat sich beim Marquis of Normandy auf das artigste schriftlich entschuldigt, und der Andere Dasselbe bei der Gemahlin desselben gethan. In der Patrie werden die im Conferenzsaale der Deputirtenkammer sich erhaltenden Gerüchte von ministeriellen Personaländerungen wiederholt; indessen weichen sie von den schon früher darüber gelegentlich berichteten nur darin ab, daß sie den jetzigen Unterrichtsminister Grafen Salvandy zum Marineminister machen, Hrn. Ladrière als seinen Nachfolger vorschlagen und Hrn. Muret de Vort als Handelsminister in die künftige Liste setzen.

Auch der Siécle hat sich den Blättern angeschlossen, welche den persönlich verletzenden Ton der «Presse», in welchem dieselbe die Verhältnisse Lord Normanby's in Paris bespricht, als schmähtlich für die französische Journalistik bezeichnen. Zugleich erinnert der Siécle an die Lobpreisungen, mit welchen das Journal des Débats noch bei Gelegenheit des Besuchs des Marquis bei dem Herzoge von Montpensier nach dessen Rückkehr von Madrid denselben feierte und als Muster eines vollendeten Gentleman hinstellte.

Der National stand ehedem als der Beleidigung der unverleglichen Person des Königs angeklagt vor den Affisen der Seine. Den Grund zur Anklage glaubte der königl. Procurator in einem Artikel über die Abberufung des französischen Consuls Barbet auf Mauritius, der die vielbesprochene Irrung mit dem britischen Admiral Dacre hatte, gefunden zu haben. Der Vertheidiger des National, Hr. Marie, unternahm es keineswegs, die angeschuldigten Stellen des Artikels durch Auslegung zu mildern oder sonst anders zu wenden, sondern stellte sich offen auf den Boden des Rechts der freien Discussion und bewies, daß ihr die Berechtigung inne wohnte, dem Ministerium nicht bloß bestimmte und vollbrachte politische Handlungen, sondern auch allgemeine oder besondere Einflüsse zum Vorwurfe zu machen, von denen dasselbe sein Verhalten nicht frei zu halten wisse. Diese Vertheidigung gibt allerdings dem darauf von den Geschworenen gesprochenen Nichtschuldig und der darauf erfolgten Freisprechung durch den Gerichtshof ein ungewöhnliches Interesse.

Graf Walowski ist von französischer Seite zum Gesandten nach dem Plata ernannt worden, und dort in Gemeinschaft mit Lord Howden den Frieden herzustellen, und wird am 10. März von Toulon mit dem Dampfer Cassini nach seiner Bestimmung abgehen.

Ein Schreiben aus St. Louis am Senegal im Courier de Marseille bestätigt den Verlust des Admiralschiffs der französischen Escadre gegen den Sklavenhandel, der Dampffregatte Carabe von 150 Pferdekraft. (Nr. 57.) Es ist 3 1/2 Meilen nördlich von St. Louis an die Küste geworfen worden und als verloren zu betrachten. Man rettete vom Wrack, was möglich war, zur Erhaltung des Schiffs aber schien keine Aussicht.

Paris, 21. Febr. Die Botirung der Adresse in der Deputirtenkammer hat den Gedanken und die Stärke der parlamentarischen Mehrheit bewiesen, aber die Schwierigkeiten der Lage nicht beseitigt. Sie liegen eben einzig in der diplomatischen Verwickelung. Hr. Guizot hat die französische Politik in der spanischen Heirathsangelegenheit triumphiren lassen; die britische Regierung betrachtet das Geschehene als eine Schlappe für sich. Um dieselbe auszuweken fodert sie, daß die möglichen Folgen der Montpensier'schen Heirath sofort durch einen ausdrücklichen Verzicht für die Kinder aus derselben auf die Thronfolge in Spanien zu nichte gemacht werden sollen, oder daß diplomatische Verpflichtungen der Continentalmächte denselben vorbeugen. Die Kammern haben Hrn. Guizot recht gegeben. Das französische Cabinet befindet sich also dem englischen gegenüber in einer, durch eine nicht leicht zu beendigende und ernste Frage dauernd gemachten gegnerischen Stellung. Um derselben ein Ende zu machen oder sie nur zu verbessern, muß von einer oder der andern Seite nachgegeben werden. Auf seinen Erfolg und sein Recht (?) gestützt, will Hr. Guizot keinen Schritt weichen. Bis jetzt beharrt der König so fest wie sein Minister. Aufgebracht über den ihm begegnenden Widerstand und die erlittene Niederlage, häuft Lord Palmerston ärgerliche Worte und Handlungen. Er wirkt allenthalben, um Streitigkeiten anzuregen und Frankreich Feinde zu machen. Hier sieht man Dem gleichgültig und fast mit Verlangen zu. Was den Gesandten Lord Normanby anlangt, so haben sein Mangel an Takt, seine Ungeschicklichkeit in den höhern politischen Kreisen Spöttereien zur Folge, welche die ersten Differenzen schroffer und bitterer gestalten helfen. Die delicate Stellung Lord Normanby's gebot ihm mehr als jedem andern Gesandten, Vorsicht und Gewandtheit geltend zu machen. Er be-

ging das Unrecht, sich durch seine Beziehungen mit der Person und den Blättern des Hrn. Thiers (welche Beziehungen in der angeedeuteten Weise jedoch auch glaubwürdig verneint worden sind) als wahrer Gegner des Hrn. Guizot zu zeigen. Dieser war genöthigt, Das auszusprechen, um das Mißtrauen zu erklären, das er im Augenblicke der Beschlussfassung über die Vermählung des Herzogs von Montpensier zeigen mußte. Die Besorgnisse einiger Deputirten der Mehrheit und einiger Collegen Hrn. Guizot's, welche fast glaubten, derselbe sei zu weit gegangen, hatten Aussichten auf eine Modification des Cabinets rege gemacht, bei welcher der wichtigste Mann desselben geopfert werden sollte. Allein die vertrauende Festigkeit des Königs hat dieselben wieder beseitigt, und ohne neue wichtige Ereignisse wird vermuthlich nichts der Art erfolgen. Gegenwärtig ist es vielmehr der König der Belgier, welcher mit seinem Schwiegervater wieder im besten Einverständnis ist, der an der Herstellung des guten Vernehmens beider Höfe angelegentlich arbeitet.

## Belgien.

Brüssel, 21. Febr. Man erinnert sich wol des Aufsehens, welches während der letzten Reise des Königs nach der Schweiz und Tirol einige öffentlich ausgestellte Caricaturen erregten, sowie der nach der Rückkunft des Monarchen gegen die Urheber derselben und gegen die Verfasser der damit in Verbindung gestandenen satirischen Gedichte der Tagesblätter Argus und Nephistopheles ein leitenden gerichtlichen Untersuchung. Das Schlussergebnis des Processes, der den Affisen übergeben worden und in den Sitzungen vom 10. bis 13. Febr. bei geschlossenem Thüren zur Verhandlung gekommen ist, war die Freisprechung sämtlicher Angeklagten. Die Jury, so sehr sie auch die geläugnete Beziehung der angeschuldigten Lieder und Bilder auf die Person des Königs anerkennen mochte, wie diese kaum anders möglich war, glaubte dennoch den dritten Artikel des Preshgesetzes vom Jahr 1831 nicht anwenden zu dürfen, da darin nur von boshafter öffentlicher Injurie gegen den Monarchen die Rede sei, und dieser Charakter der Boshaftigkeit im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen werden könne. Advocat Delinge hatte mit vieler Gewandtheit zu beweisen gesucht, daß auch die Beschuldigung der Verleumdung untrifftig sei, indem diese im juristischen Sinn und nach §. 367 des Strafgesetzbuches nur da stattfindet, wo einer Person eine Thatfache beigegeben werde, aus welcher eine criminelle oder correctionelle Anklage oder auch nur der Haß oder die Verachtung der Mitbürger folge: Consequenzen, die aus dem betreffenden Falle nicht gezogen werden könnten. Wir enthalten uns, in das Nähere der durch den Druck veröffentlichten Verhandlungen einzugehen, in welchen übrigens die Apologie der Caricatur und die historisch erörterte Theorie, der zufolge einem Fürsten aufgebürdete eheliche Untreue kein straffälliges vicio déterminé begründe, vom Standpunkte des Rechts interessante Seiten darbieten. Den Ausgang des Processes jedoch mußten wir hervorheben, um die Vorlage eines Gesetzentwurfs zu erklären, womit in der Sitzung am 18. Febr. der Justizminister die Repräsentantenkammer befasste, und die langwierigen, entwickelten, in die unentwirrbarste Unordnung gerathenen Debatten über die Urbarmachung und Expropriation der im Besitze der Gemeinden befindlichen Heideflächen, zu nicht geringer Verwunderung der Repräsentanten, unterbrach. Der Hauptartikel des beantragten Gesetzes verhängt eine Strafe von einem halben bis zu drei Jahren Gefängnis und eine Buße von 300—3000 Fr. über Denjenigen, welcher, sei es auf öffentlichen Plätzen und in Versammlungen oder in Druckschriften und Bildern, die angelebt, vertheilt oder verkauft werden, die Person des Königs beleidigt hat. Geringere Strafen werden über die Injurie gegen die Mitglieder der königlichen Familie ausgesprochen. Das Hauptmerkmal, wodurch sich das neue Gesetz von der im Jahr 1831 beschlossenen Gesetzgebung unterscheidet, ist, daß auf die der Beleidigung zu Grunde liegende böswillige Absicht keine Rücksicht genommen und von jeder Untersuchung der Intention abstrahirt wird, es sei denn, um den Grad der Strafe zu fixiren. Das Exposé des motifs sagt ausdrücklich: „Quel que soit le mobile de l'offense, celui qui se la permet à l'égard du roi, ne peut pas échapper à la peine.“

Man vernimmt, daß der belgische Geschäftsträger in Mexico, zugleich außerordentlicher Commissar in Guatemala, Hr. Blondell, außer den Berichten, die er über die Lage und die Zukunft der Colonie St. Thomas zu liefern hatte und wirklich geliefert hat, auch mit Instruktionen versehen worden war, um zwischen dem Staate Guatemala und Belgien einen Handelsvertrag abzuschließen; daß ein bereits im Juli aufgesetzter Tractat wegen seiner allzu bedeutenden Vortheile nach belgischer Seite hin vom Präsidenten des Staats Guatemala nicht ratificirt worden ist; daß jedoch, nach Nachrichten vom 17. Nov., die Schwierigkeiten nächstens gehoben sein und Belgien sich einer neuen Beziehung mit dem Auslande zu erfreuen haben wird, sobald eine regelmäßige Verbindung von St. Thomas nach der Montagua hergestellt sein wird. Man erwartet sonach ein ungesäumtes Einschreiten der Regierung, damit diese Verbindung zu Stande komme und der Staat für die Hunderttausende, die auf das unglückliche Colonisationsunternehmen bereits verwendet worden sind, endlich einigen Erfaß gewinne.

## Niederlande.

Ueber die von den Generalstaaten am 6. März 1844 votirte freiwillige Anleihe von 127 Mill. Fl., durch welche wieder Ordnung und Sicherheit in die Finanzen gebracht wurde, hat jetzt der Finanzminister dem Könige seinen Schlussbericht abgestattet. Es geht aus demselben hervor, daß die ganze unterzeichnete Summe bis auf 29,984 Fl. 74 1/2 Cent. wirklich eingeschossen worden ist. Der König, der bekanntlich die

Leihe mit Unterzeichnung von 10 Mill. eröffnete und zur Completierung derselben noch ungefähr 1 Mill. fl. beigetragen, hat nun verfügt, daß auch jener im Vergleiche zu der Größe der ganzen Summe so geringfügige Ausfall aus seiner Privatkasse bestritten werden solle.

Die Oppositionspresse behauptet noch immer, es sei im Budget ein Deficit vorhanden, wiewol der Finanzminister das Gegentheil versichert. Als Beweis führt die Opposition für sich an, daß der Minister im Budget der Wege und Mittel den wahrscheinlichen Ertrag der Einkünfte der überseeischen Besitzungen anführt, deren Verwendung erst durch ein Gesetz festzustellen ist. Würde nun die nächste Kernte schlecht ausfallen, so würde sich diese Veranschlagung als illusorisch erweisen, und da die wirkliche Einnahme nicht die Ausgabe deckt, so müsse sich ein Deficit wieder herausstellen. Gerade dadurch, daß man diese Verfahrungsweise bisher eingehalten, habe man die schlechte Finanzlage herbeigeführt.

### Italien.

Nach Berichten aus Florenz vom 17. Febr. über den Krankheitszustand der Prinzessin Luipold ist das Friesel glücklich zum Ausbruche gekommen und bei einem weiteren günstigen Verlaufe der Krankheit dürfte keine Gefahr mehr vorhanden sein. (N. 3.)

### Dänemark.

Der verantwortliche Redacteur des Fädreland, welcher in mehrere Geld- und Gefängnisstrafen verurtheilt war, ist geflüchtet, und es hat nun die Kanzlei die beiden Herausgeber des Journals sowie den Drucker vor Gericht gezogen, deren Verurtheilung zu den dem entwichenen Redacteur zuerkannten Strafen sie verlangt.

### Rußland und Polen.

Warschau, 18. Febr. Von dem hiesigen Oberpolizeimeister ist in diesen Tagen eine Anordnung getroffen worden, um den Handel mit verbotenen Büchern und dergleichen zu erschweren. Es werden nämlich sämtliche Händler mit Büchern, Zeichnungen, Landkarten u. angehalten, sobald sie mit ihren Waaren Jahrmärkte beziehen oder dieselben zum Verkauf in die Provinz schicken, denselben ein von dem Censurcomité beglaubigtes Verzeichniß beizufügen. Jede Polizeibehörde ist verpflichtet, nach einem solchen Verzeichniß zu fragen und, falls es nicht vorgefunden wird, den Händler zur Strafe zu ziehen. Letztere trifft ihn auch, sobald er Waaren mit sich führt, die nicht in jenem Verzeichniß notirt sind, gleich viel ob sie einem Censurverbot unterworfen sind oder nicht. Sie wird dann noch besonders verschärft, wenn censurwidrige Waaren vorgefunden werden sollten. Diese Anordnung besteht hier zwar schon seit längerer Zeit, wurde aber durchaus nicht mit der vorgeschriebenen Strenge gehandhabt, sodas auf jenem Wege viele verbotene Schriften Eingang im Publicum fanden. Dieser Umstand mag daher zur Erneuerung derselben Veranlassung gegeben haben.

Ueber eine zur Zeit stattfindende außerordentliche Zusammenziehung von Truppen an der Krakauer und galizischen Grenze in unserm Lande habe ich mehre Male berichtet. Jetzt wird diese Thatsache, welche hier allgemein bekannt ist, indem auch unsere Stadt öfters bedeutende Truppenabtheilungen passirten, die aus dem Innern Rußlands kamen und von hier mit der Eisenbahn nach Czestochau befördert wurden, in der Gazeta Warszawska in einem besondern langen Artikel geläugnet. Dieser Artikel ist zwar in der Form eines Reiseberichts abgefaßt, in welchem davon ausgegangen wird, daß der Verfasser auf einer Reise durch Posen, Breslau und Krakau zuerst in der Gazeta Poznanaska und dann in deutschen Zeitungen die Nachricht von der Truppenzusammenziehung gelesen und sie anfangs selbst geglaubt, bis er endlich beim Ueberschreiten unserer Grenze bei Michalowice sich von der Unwahrheit derselben überzeugt hätte. Nicht zu vergessen, der Berichtiger hebt noch hervor, „daß in Krakau die ganze Einwohnerschaft an die Wahrheit dieser Nachricht glaube“. Was von dieser Berichtigung zu halten ist, brauche ich wol nicht erst auseinanderzusetzen; wo Thatsachen geradezu geläugnet worden, da ist jede ausführliche Erwiderung unnütz. Doch gibt sie manches Andere zu bedenken. Sie steht zwar in der nichtofficiellen Gazeta Warszawska und nicht in der officiellen Gazeta Rzadowa, doch ist dessen ungeachtet nicht einen Augenblick an dem officiellen Ursprunge derselben zu zweifeln. Wer mit unsern Censurverhältnissen näher vertraut ist, dem wird dies noch mehr einleuchten. Jede Nachricht, in welcher Urtheile des Auslandes über inländische Maßregeln enthalten sind, wird gestrichen; aber nicht bloß das, es werden sogar Berichtigungen von wirklichen Unwahrheiten, die sich über hiesige Verhältnisse im Auslande verbreitet haben, von der Censur nicht zugelassen, sodas die hiesigen Zeitungen schon längst den Versuch aufgegeben haben, noch einmal dergleichen Berichtigungen zu liefern. Hieraus geht nun natürlich hervor, daß nur auf besondere Veranlassung der Regierung jener Auffas in der Gazeta Warszawska erschienen und, um ihm den officiellen Anstrich zu nehmen, in die Form eines Reiseberichts eingekleidet ist. Aus eben diesem Grunde hat auch die Gazeta Rzadowa diesen Auffas nicht gebracht, da hier der officielle Ursprung leicht erkannt werden konnte; man hat daher die Gazeta Warszawska gewählt, die noch aus alten Zeiten den Ruf einer „freisinnigen“ besitzt. Noch mehr wird der officielle Ursprung dieses Auffases durch eine ungeschickte Bemerkung bekundet. Es wird nämlich gesagt, der Reisende hätte sich in Michalowice „bei den Zollbeamten“ sowol als auch bei den eben angekommenen Passagieren der Diligence von Radom erkundigt, wo das zusammengezogene Militair stände, und hätte zur Antwort bekommen, daß man nichts von solchem wisse. Ein jeder Privatmann, der an irgend eine nichtofficielle Person eine dergleichen Frage stellte und dabei wie unser Reisender die

ausländischen Zeitungen als Quelle seiner Nachricht angäbe, ließe Gefahr, auf mehre Monate in ein Gefängniß eingesperrt zu werden, da man in ihm irgend einen staatsgefährlichen Menschen wittern würde; und unser Reisender hat sogar Beamte gefragt, und es ist ihm nichts passiert! Doch genug hiervon. Die Thatsache von der Truppenzusammenziehung steht fest und kann trotz aller officiellen Berichtigungen wenigstens für die Einwohner Warschaus und der südlichen Gouvernements nicht weggelugnet werden. Daß sie aber dessenungeachtet officiell berichtet wird, gibt mir den Beweis, daß man es sehr unangenehm empfindet, daß sie bereits im Auslande bekannt ist. Die Dreistigkeit jener Berichtigung beweist sich übrigens als sehr groß, indem sie zuerst selbst erwähnt, daß die gesammte Einwohnerschaft der Stadt Krakau von der Truppenzusammenziehung spreche, der es doch sehr leicht sein müßte, sich von dem Gegentheil zu überzeugen, und dessenungeachtet diese ganze Einwohnerschaft Lügen strafft.

### Türkei.

Konstantinopel, 3. Febr. Seit zwei Wochen ist der hiesige Sklavenmarkt aufgehoben und das Gebäude niedergedrückt, um selbst das Andenken daran zu vertilgen. Achmed-Fethi-Pascha, Schwager des Sultans und Gouverneur von Tepschana, hat jedem seiner Untergebenen 100 Prügel androhen lassen, wenn er einen Christen mit dem früher so beliebten Worte „Giaur“ beschimpfte. Die Ausübung der Justiz und die Auslegung der zweideutigen, meistens barbarischen Gesetze wird ungebildeten, fanatischen Priestern entzogen, indem man eine Rechtsschule stiftet und ein neues Gesetzbuch schreibt. Molière'sche Lustspiele („Le malade imaginaire“ und „Tartuffe“), von Fuad-Efendi, dem ersten Dragoman der Pforte, ins Türkische übersezt und von den jungen Musikern des Sultans im Theater des Serails aufgeführt, erregen die lebhafteste Theilnahme des Hofes. Deutsche Kunst endlich findet an den Ufern des Bosphorus eine neue Heimat; wenn die Regierung die Bahn des Fortschritts, die sie so rüstig betreten hat, nicht wieder verläßt, so möchte der türkischen Nation, so weit sie auch für den Augenblick in fast jedem Zweige zurück ist, dennoch eine bessere Zukunft bevorstehen. (Berl. 3.)

### Ägypten.

Die Breslauer Zeitung meldet aus Wien vom 21. Febr. das Uebereinkommen von Oesterreich, Frankreich und England mit der Pforte, den beschlossenen Durchsich der Landenge von Suez noch im Laufe dieses Jahres in Angriff zu nehmen. Nach den getroffenen Verabredungen übernimmt Oesterreich die Küstenaufnahme, die Regulirung des Hafens und die Einmündung bis zur Wüste, von der ägyptischen Seite angefangen; Frankreich die Herstellung durch die Wüste und England den Hafen und die Herstellung aller nöthigen Bassins und Werke in Suez. Der Oesterreichische Lloyd und die Ostindische Compagnie werden die Dampf- und andern Schiffe und die Materialien liefern. Schon im April wird der Ingenieur Regrelli mit 12 Ingenieuren nach Ägypten abgehen, um der von französischen Ingenieuren bereits begonnenen Nivelirung der Wüste beizuwohnen. Die Passage von Suez soll nach ihrer Vollendung als europäisches Gemeingut erklärt werden.

### Personalnachrichten.

Standeserhöhungen. Oesterreich. Der Kaiser hat dem Fürsten Felix Maria v. Lichnowsky bewilligt, daß die Abkömmlinge des Fürsten Eduard v. Lichnowsky ihrem Namen den Namen der Grafen v. Werdenberg und der Edlen Herren v. Woschitz beifügen, und sich des Wappens dieser Grafen bedienen dürfen, und überdies gestattet, daß der jeweilige Erstgeborene der Familie Lichnowsky noch bei Lebzeiten des Vaters und österreichischen Fürsten den dieser Familie von dem Könige von Preußen verliehenen Fürstentitel als einen ausländischen auch im österreichischen Kaiserstaate führen dürfe.

### Wissenschaft und Kunst.

Dresden, 25. Febr. „Iphigenia in Aulis“ war die erste Oper, welche der Deutsche Gluck für Paris componierte und die ihm mit Unterstüzung der Königin Marie Antoinette gelang, 1776 auf der Bühne zu Paris zur Darstellung zu bringen. Sie wurde mit Enthusiasmus aufgenommen und gab der alten französischen Musik den Todesstoß. Ihr folgten dann in kurzen Zwischenräumen mehre andere gleich treffliche Werke, von denen noch „Alceste“, „Armide“ und „Iphigenia in Tauris“ auf den deutschen Bühnen fortleben, bis sich der mit Lorbern geschmückte Greis in hohem Alter nach Paris zurückzog, wo er 1787 starb. Mehr als 70 Jahre ist also diese Oper alt, und doch machte sie bei der gestrigen ersten Darstellung auf dem hiesigen Hoftheater einen so lebendigen, frischen, großartigen, tiefen Eindruck, als ob sie das Werk der neuesten Begeisterung eines unserer Musikhelden wäre. Und dies allein ist der Stempel des Classischen: nicht daß es alt, sondern daß es unvergänglich jung ist. Unter der Leitung des Kapellmeisters Wagner war „Iphigenia“ einstudirt worden, aber er hatte ihr mit der Pietät eines Jüngers für seinen Meister hier und da noch ein frisches Colorit zu geben gesucht, die neuern Orchesterverstärkungen dabei benutzt, kleine zweckmäßige Umgestaltungen vorgenommen und passende Verkürzungen angewendet, wie auch die oft mißrathene und unmusikalische Uebersetzung des Textes einer neuen Revision unterworfen. So war nichts von den Trefflichkeiten und Eigenthümlichkeiten Gluck's verwischt, aber Manches allseitig begonnen, und die Darstellung selbst bewährte, wie grünlich, liebevoll und angemessen dasselbe gewesen sei, denn der allgemeinste und lauteste Beifall wurde ihr von allen Seiten zu Theil.

In der That dürfte wol für jetzt wenigstens keine andere deutsche Bühne die Kräfte besitzen, welche zu der gelungensten Ausführung gerade dieses Werks so geeignet wären, wie sie jetzt auf der unserigen sich vorfinden, da

bet die Auswahl gerade dieser Oper als eine sehr verständige auch in die-
ser Beziehung gerühmt werden muß. Frau Wagner war ganz die schlante,
edle, jungfräuliche Griechin, wie wir Iphigenia uns denken, und ihre volle,
kräftige, frische Stimme gab allen ihren Gesangsstücken einen eigenthümlichen
Haar von Jugend und Anmuth. Dieser Rolle war ihre ganze Individualität
so anpassend, wie selten in solchen Vereinen sich gleiche Eigenschaften
finden dürften. Die mütterliche Sorgfalt, die liebende Innigkeit, aber auch
wieder den ergreifenden Mitterschmerz und fast wahnsinnige Vision des ge-
ängsteten Gemüths drückte Frau Schröder-Devrient mit einer Reisterei,
mit einer Vollendung aus, die das allgemeinste und tiefste Mitgefühl er-
weckte, das sich zuletzt im stürmischsten Beifalle Luft machte. Die Plastik
dieser Künstlerin gibt dem Studium die entsprechendsten Aufgaben, und Ton
wie Ausdruck vereinen sich damit zu dem gelungensten Ganzen. Der große
Monolog des dritten Actes ließ keinen Wunsch übrig, und der Enthusiasmus
erlaubte sich selbst eine Störung des Fortgangs der Oper. Mitterwürger
war sehr lobenswerth als Agamemnon, und wenn man sich auch unter Achilles
vielleicht ein anderes Bild entwirft, als Lichatschek darzustellen im Stande
war, so entschädigte dafür sein Gesang im vollen Ausschau seiner schönen
und heute ebenso im Duett mit Iphigenia gemäßigten als in der Arie beim
Abgange zum Altar in feurigster Kraft sich ergießenden Stimme. Arkas
war mit Nisse, Kalchas mit Dettmer, Artemis mit Frau. Marburg aus-
reichend besetzt. Das Königl. Orchester bewährte unter Wagner's Leitung
seinen anerkannten Ruhm. Die Arrangements der Bühne waren zweckmä-
ßig und gut getroffen, besonders das der letzten Scene bei dem Erscheinen
der Artemis in der befreienden Wolke, welche Iphigenia nach Lauris ent-
führt. Die Costumes waren reich, geschmackvoll und im Allgemeinen rich-
tig. Besonderer Fleiß war auch auf die Chore gewendet, die sich sehr zahl-
reich und mannichfaltig darstellten. Sie greifen durch die ganze Oper so
lebhaft in die Handlung ein, daß sie einen wesentlichen Theil derselben aus-
machen. Der Gesang war voll und rein und die Bewegungen entsprechend.
Nach allen Acten erfolgte rauschender Borruf aller Darstellenden, und oft
auch unterbrach der Beifall die einzelnen Leistungen.

Leipzig, 26. Febr. Auch das gestrige achtzehnte Abonnementscon-
cert, welches uns, als Fortsetzung der im vorigen Concert begonnenen hi-
storischen Aufführungen, im ersten Theil eine Symphonie von Em. Bach,
die Ouverture zu „Samori“ von Abt Vogler, eine Arie aus dem „Tod Jesu“
von Braun, vorgetragen von Frau. Schloß, und ein Lertzett aus der „Heim-
lichen Ehe“ von Cimarosa, vorgetragen von der Genannten und den Da-
men Vogel und Starke, im zweiten Theil eine Symphonie von Haydn
(Op. 83), die Ouverture zur „Zauberflöte“ und Goethe'sche Lieder von Rei-
chardt und Mozart, vorgetragen von den Damen Schloß und Vogel, brachte,
sind beim Publicum, wie das vorausgegangene, den lebhaftesten Beifall,
der sich bei der Composition von Cimarosa und dem Goethe'schen „Weichen“,
welches nach Reichardt's und Mozart's Composition gegeben wurde, zum
lebhaftesten Wunsch einer Wiederholung derselben steigerte. In der That muß
eine solche Vorführung älterer Musikstücke äußerst dankenswerth genannt
werden, denn abgesehen davon, daß eine jede Beschränkung auf einzelne Epi-
soden der Tonkunst als eine große Einseitigkeit zu bezeichnen ist, und jene
Werke, denen zum Theil eine unvergängliche Lebensfrische innewohnt, und
den arbeitsendsten Genuss bereiten, ist es auch ein höchst wohlthätiges Gefühl,
von der durch öftere Wiederkehr so sehr ermüdenden modernen Virtuosität
einmal befreit zu sein. So halten wir es für wünschenswerth, in jeder
Saison einige Concerte der Aufführung älterer Werke gewidmet zu sehen.

Die pariser Akademie der Wissenschaften hat an die Stelle des ver-
storbenen Dory de St. Vincent in ihrer Sitzung am 15. Febr. Hr. Ei-
siale zu ihrem Mitgliede gewählt.

Ein vom Affsenhofe des Departements de l'Ardeche zum Tode verur-
theilter Verbrecher hat den Justizminister schriftlich um die Vergünstigung
ersucht, durch Einathmen von Schwefeläther sterben zu dürfen, da, wie
er gehört habe, der Tod auf diese Weise schmerzlos sei.

Gandel und Industrie.

Frankfurt a. M., 23. Febr. Die diesjährige Generalversammlung
der Actionaire der Taunus-Eisenbahn ist durch Bekanntmachung des Ver-
waltungs Rathes auf den 25. März anberaumt worden. Sie wird diesmal in
Mainz abgehalten. Die Meinungen sind noch sehr getheilt darüber, welcher
Betrag für die diesjährige Dividende beliebt werden dürfte. In der letztern
Zeit sind jedoch viele Dividende-Geschäfte zu 16 fl. pr. Actie gemacht wor-
den; die Contramine ist der Ansicht, daß ein höherer Betrag von der Ge-
neralversammlung nicht wohl bestimmt werden dürfte, da, wenn auch die
Einnahme im letzten Dienstjahre einen erheblichen Zuwachs erhalten hätte,
dieser durch mehrfache belangreiche Anschaffungen, die nicht gut würden um-
gangen werden können, zu großem Theile, wenn nicht ganz in Anspruch ge-
nommen werden würde. Wie es heißt, würde insbesondere die als noth-
wendig sich darstellende Einrichtung eines täglichen Extrazuges für die Be-
förderung von Packwagen und Gütern nicht unbedeutende Ausgaben für den
Bedarf an Transportwagen zu diesem Behuf herbeiführen. Es würde dieser
Extrazug täglich um die Mittagszeit stattfinden. Nächtliche Fahrten auf
dieser innerhalb der Festungswerke von Mainz einmündenden Bahn können
nicht zugestanden werden. Auf der Generalversammlung wird eine Herab-
setzung des Tarifs jedenfalls in Anregung gebracht werden. Das Interesse
des Publicums sowol wie das der Gesellschaft selbst erheischt die Durchfüh-
rung einer solchen Maßnahme. — Die von der lissaboner Regierung jüngst
verfügte Wiederaufhebung der beiden Decimataren, mit welchen sie auf die
willkürlichste Weise die Coupons der auswärtigen portugiesischen
Schuld belastet hatte, hat auf den Fondsmärkten keineswegs den günstigen
Eindruck hervorgebracht, den man davon erwartet haben mochte. Denn die
so willkürlich zurückgehaltenen Beträge werden vorerst nicht restituirt, ihre
Rückstattung bleibt besten Zeiten vorbehalten, wo der lissaboner Schatz
im Stande sein werde, das begangene Unrecht wieder gut zu machen, und
obendrein hat man sich zu dieser Erklärung genöthigt gesehen, weil die Con-
trahirung einer neuen Anleihe nothwendig geworden ist und dieselbe eine
reine Unmöglichkeit sein würde, wäre jene ungerechte Bestenmaßnahme

nicht zurückgenommen worden. Uebrigens wird man dadurch die Gemüther
nicht günstiger für eine neue portugiesische Anleihe gestimmt haben. In lissabon
selbst scheint man noch nicht zu wissen, an welche Thät man pöchen solle.

Banken. Aus Madrid meldet der Herald vom 14. Febr., daß sich
die zwei dortigen Hauptbanken, die San Fernando-Bank und die Bank Sa-
bella II., unter der Firma Bank von Spanien oder allgemeine Bank
vereinigt haben.

Börsenbericht. Leipzig, 26. Febr. Leipzig-Dresdner Eisenbahn-
actien 123 1/2 Br.; Sächsisch-Bairische 90 Br., 89 1/2 bezahlt; Sächsisch-Schle-
sische 103 Br., 102 1/2 G.; Chemnitz-Riesaer 64 1/2 Br., 64 G.; Löbau-Zit-
tauer 61 1/2 Br., 61 1/2 bezahlt; Magdeburg-Leipziger 198 G., 198 1/2 be-
zahlt; Berlin-Anhaltische Litt. A. 111 1/2 G.; Litt. B. 98 1/2 G.; Köln-Min-
dener 93 1/2 G.; Thüringer 97 1/2 Br.; Friedr.-Wilh.-Nordb. 75 1/2 G.; Wi-
tona-Rieser 110 Br., 109 1/2 G.; Pester 100 1/2 G.; Dessauer Bank 98 Br.;
Preussische Banktheile, nach Erscheinen 109 1/2 G.

Postwesen. Zwischen der Regierung von Sachsen-Weimar und
der fürstl. Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung ist am 13. Jan. d. J.
wegen Benutzung der Thüringischen Eisenbahn im Großherzogthum durch
die Landesposten ein Vertrag abgeschlossen und am 3. Febr. ratificirt worden.

Wasserstand am Pegel der riesaer Elbbrücke am 26. Febr. früh 8
Uhr: 3° 18" über 0.

Staatspapiere. Frankfurt a. M., 24. Febr. Destr. Pfact. 1893;
250 fl. L. 120 1/2; 500 fl. L. 154; Bair. 3 1/2 pc. 95 1/2; Bad. 50 fl. L. 58 1/2;
Darmst. 50 fl. L. 75 1/2; 25 fl. L. 27 1/2; Br.; Nass. 25 fl. L. 25 1/2; Sarg.
36 1/2; Kurhess. 75 1/2; Wien, 23. Febr. Pfact. 1580; Met. 5pc. 103 1/2;
4pc. 99 1/2; 3pc. 73 1/2; 500 fl. L. 154 1/2; 250 fl. L. 120 1/2.

Actien. Frankfurt a. M., 24. Febr. Taunus. 80; Nordb. 75 1/2;
Verb. 95 1/2; Ludw. Kanal 79 Br. Wien, 23. Febr. Nordb. 172 1/2; Gloggn.
120 1/2; Rail. 108 1/2; Riborn. 94; Pesth. 98 1/2.

Berliner Börse, 25. Febr. Seehandlungs-Prämienfch. 95 1/2, 3 1/2 pc.
Staatsfisch. 94, 3 1/2 pc. Pfandbriefe westpr. 93 1/2, ostpreuß. 97 1/2, pomm.
95 1/2 Br., schlef. 96 1/2, 4pc. posen. 101 1/2 Br., neue 3 1/2 pc. 92 Br., fur- und
neum. 97; Louisd. 111 1/2, Friedr. 113 1/2, Disconto 4 1/2 Proc. — Soll
eingezahlte Actien: Amsterd. Rotterd. 4pc. 93, Berl. Anhalt 111 1/2,
Berl. Hamb. 4pc. 102, Prior. Act. 4 1/2 pc. 96 1/2, Berl. Potsd.-Magd. 4pc.
93 1/2 Br., Prior. Act. 4pc. 92 1/2 Br., 5pc. 101 1/2, Berl. Stett. 110,
Cöln-Minden 4pc. 93 1/2 Br., Crakau-Oberschl. 4pc. 88 1/2, Düffelb.-Eberf. 5pc.
105 1/2, Prior. Act. 4pc. 94 Br., Riel-Mit. 4pc. 110 Br., Niederschlef. 90 1/2,
Prior. Act. 4pc. 93 1/2 Br., 5pc. 101 1/2, R.-Ferd.-Nordb. 4pc. 178, Ober-
schlef. Litt. A. 4pc. 105 1/2 Br., Litt. B. 4pc. 95 1/2 Br., Rhein. 85 1/2 Br., Prior.
Stamm 4pc. 90 1/2, Sächs.-Baier. 89, Thüring. 4pc. 96 1/2, Wilh.-Bahn
4pc. 85. — Quittungsbogen: Aachen-Mastr. 87 1/2, Berg. Märk. 4pc.
87 1/2, Berl. Anh. 98 1/2, Kassel-Lippst. 4pc. 87 Br., Köln-Minden 4pc. 93 1/2,
Magd.-Bittencorb. 87 1/2, Mail.-Vened. 4pc. 111, Nordbahn (Fr.-W.) 4pc.
75, Pos.-Starg. 4pc. 87 Br., Rhein. Prior.-St. 4pc. 90 1/2, Sächs.-Schlef. 4pc.
103 Br., Ung. Centralb. 4pc. 100 1/2. — Russ. engl. Anl. 5pc. 110 1/2 Br.,
1. Anl. (Hope) 4pc. 92 1/2, 2., 3., 4. Anleihe (Stiegl.) 4pc. 92 1/2, Poln.
Schahobl. 4pc. 82 1/2 Br., Poln. Pfandbr. (alte) 4pc. 93 1/2, (neue) 4pc. 93,
Partial à 500 fl. 4pc. 80 1/2 Br., à 300 fl. 4pc. 100 1/2 Br., Poln. Bank Litt.
A. 300 fl. 5pc. 94 1/2 Br., Bkcert. Binsl. 17 1/2 Br., Litt. B. 200 fl. 33, Hamb.-
F.-K.-St.-Anl. 3 1/2 pc. 86 1/2, Staats-Pr.-Anl. 86 1/2 Br., Kurhess. Präm.-
Sch. à 40 Thlr. 33 Br., Sarg. Präm.-Anl. à 36 fr. 9 1/2 Br., Neue Bad.-Anl.
à 35 fl. 20 1/2 Br.

Leipziger Börse am 26. Febr. 1847.

Table with columns: Course, Ange- boten, Ge- sucht, Staatspapiere, Actien, exclud. Zinsen, Ange- boten, Ge- sucht. Rows include Amsterdam, Augsburg, Berlin, Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg, London, Paris, Wien, Augustd., Pr. Friedrichsd'or, And. ausländ. Louisd'or, Holl. Duc., Kaiserl. d°, Bresl. d°, Passir d°, Govv.-Spec. u. Glid., Idem 10 u. 20 Kr., Cold pr. Mk. fein Köln., Silber d°.

\*) I. e. Steuer-Credit- und Staats-Schulden-Kassenscheine.
Verantwortliche Redaction: Professor Bülow.
Druck und Verlag von J. C. Brockhaus in Leipzig.

# Ankündigungen.

Bei **F. C. W. Vogel** in Leipzig erschien soeben:  
**Die Frage von der Verfassungsmäßigkeit der zweiten Kammer**  
 beim außerordentlichen Landtage von 1847 im Königreiche Sachsen. Gr. 8. 2 Mgr.

In der unterzeichneten Verlags-Handlung ist soeben erschienen und in Leipzig vorräthig bei  
**C. S. Reclam sen.**, sowie in den übrigen Buchhandlungen:

## Geschichte der französischen Revolution.

Von **Louis Blanc.**

Deutsch von

**Ludw. Buhl und Ludw. Köppen.**

I. Band 1. Lief. Gr. 8. 5 Bogen Velinpapier. In saubern Umschlag brosch.  
 Preis nur 5 Mgr.

Indem wir bei der allgemeinen Anerkennung dieses neuen, geistvollen und großartigen Geschichts-  
 werkes des Verfassers der „Geschichte der 10 Jahre“ (in Paris wurden vom Originale binnen  
 wenigen Stunden 10,000 Exemplare!! abgesetzt) uns jeder weiteren Anpreisung enthalten,  
 machen wir nur auf die Namen der anerkannt vorzüglichsten Uebersetzer **Ludw. Buhl** und  
**Ludw. Köppen**, auf die sehr elegante Ausstattung und den billigen Preis unserer Aus-  
 gabe aufmerksam.

Das Werk erscheint sowohl in ganzen Bänden als auch in einzelnen Lieferungen von mindestens  
 5 Bogen zu dem Preise von 5 Mgr.; 5-6 Lieferungen, die rasch auf einander folgen, bilden  
 einen Band.

Berlin, Mitte Februar 1847.

[633]

Verlagsbuchhandlung von **Adolph Riess.**

### Bekanntmachung,

betreffend die Dividenden-Vertheilung an die Actio-  
 nairs der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

Nachdem nunmehr die Rechnung über den Betrieb auf der Berlin-An-  
 haltischen Eisenbahn im Jahre 1846 vollständig abgeschlossen worden, haben  
 wir auf Ein Vorschlag der Direction der Gesellschaft die Dividende der Stamm-Actien für das  
 Jahr 1846 auf

**Acht Procent**

festgesetzt, sodas also nach Abrechnung der im Juli v. J. bereits abschläglic gezahlten zwei Procent,  
 gegenwärtig noch sechs Procent, oder

**Zwölf Thaler**

auf jede Actie über 200 Thlr. nachgezahlt werden sollen.

Den speciellen Nachweis über die Verwendung der Betriebs-Einnahme des Jahres 1846 behalten  
 wir dem diesjährigen Geschäftsberichte vor und fordern jeden Besitzer von Dividendenscheinen pro 1846 auf:  
 in der Zeit vom 26. d. M. ab bis zum Schluß des künftigen Monats, Vormittags von  
 9 bis 12 Uhr, mit Ausfluß der Sonntage, eine Specification seiner Dividendenscheine,  
 nach den laufenden Nummern geordnet, mit seiner Namensunterschrift versehen, in unserer  
 Hauptkassse im Empfangsgebäude auf dem Aulanischen Plage Nr. 6 einzureichen, und gegen  
 Ausreichung der Scheine die Zahlung dafür in Empfang zu nehmen.

Wer sich in der angegebenen Zeit nicht meldet, dem kann die Zahlung erst im Juli d. J. geleistet werden.  
 Berlin, den 23. Februar 1847. [629-30]

Der Verwaltungs-Rath der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft.

### Kundmachung

an die Actionaire der Ungarischen Central-Eisenbahn.

Die Herren Actionaire, welche die Einzahlung der am 2. Januar d. J.  
 fällig gewordenen 6ten Wprocent Rate bis zum 13. Februar d. J. nicht geleistet  
 haben, werden nach der Bestimmung des §. 4 der Gesellschafts-Statuten auf-  
 gefordert, ihrer Zahlungsverbindlichkeit binnen weiteren und letzten sechs Wochen, d. i. längstens  
 bis zum 27. März 1847

nachzukommen und die betreffende Quote sammt den Verzugszinsen (und zwar vom 2. Jan. bis 13 Febr.  
 zu 4 Proc. und von dort an mit 6 Proc. gerechnet) an die Hauptkassse der Unternehmung:

in **Wien**, obere Bäckerstraße Nr. 752,  
 in **Pesth** bei der **Pesther Ungar. Commercial-Bank**,  
 in **Berlin** bei den Herren **Hirschfeld und Wolff**,  
 in **Leipzig** bei den Herren **Dufour Gebr. & Co.**,

zu erlegen, widrigenfalls dieselben laut §. 5 der Statuten der gesellschaftlichen Rechte verlustig erklärt  
 und die von ihnen bereits geleistete Einzahlung von 50 Proc. als Eigenthum der Gesellschaft, unter  
 Vorbehalt der denselben zustehenden Ansprüche, eingezogen werden wird.  
 Pesth, den 14. Februar 1847.

[457-59]

Die Direction der Ungar. Central-Eisenbahn.

### Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn.

Wir benachrichtigen unsere Actionaire ergebenst, das unser Gesellschafts-  
 Ausschuss in seiner gestrigen Sitzung in Gemäßheit des §. 17 unseres Gesell-  
 schafts-Statuts beschlossen hat:

den Betrag der Dividende für das Jahr 1846 auf **Fünf und ein Vier-  
 tel Thaler** für jede Actie festzusetzen, und das die Zahlung dieser Dividende mit dem 2. April d. J.  
 durch den Kaufmann Herrn **Carl Deneke**, Marktstraße Nr. 8 wohnhaft, beginnen wird.  
 Magdeburg, den 23. Februar 1847.

Directorium der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.  
**Franko**, Vorsitzender.  
 [617-18]

Bei **C. F. Steinacker** in Leipzig ist soeben  
 erschienen und durch alle Buchhandlungen zu  
 beziehen:

**Leugnia**, Appellationsgerichtssecretair,  
**Der Sächsische Eheproceß.**  
 Nebst einem Anhange. Gr. 8. Brosch.  
 1 Thlr. [619]

### Freiwillige Licitation einer Sammlung von Oelgemälden

älterer Meister, bestehend in Landschaften, Con-  
 versations-, Blumen-, Frucht-, Thier-, Archi-  
 tectur- und Schlachtenstücken, dann vielen geist-  
 lichen Gegenständen, welche am 8. März und  
 die folgenden Tage d. J. in dem Plattais-Saal in  
 Prag licitando in Conv. Mze. verkauft werden.  
 Der Ausrufspreis dieser Bilder ist so  
 gering gestellt, das für Kauflustige eine derlei  
 Licitation sich nicht so bald wieder darbieten dürfte,  
 derlei Oelgemälde so billig käuflich an sich bringen  
 zu können. [598-99]

### Zu verkaufen.

Eine in jeder Beziehung empfehlenswerthe **Ma-  
 schinen-Papier-Fabrik** in Südbaiern um  
 140,000 Fl. — Ein **Gasthof ersten Ranges**  
 in Südtirol um 66,000 Fl. — Ein **Ritter-  
 gut** mit Gerichtsbarkeit 1ster Klasse und über  
 400 Tagw. Waldungen um 280,000 Fl. in Baiern.  
 — Ein sehr besuchter **Gasthof in München**  
 um 80,000 Fl. — Eine **Bunt-Papier-Fa-  
 brik** in einer süddeutschen Stadt um 25,000 Fl.  
 Näheres auf frankirte Anfragen durch **E. Butts-  
 Commissions-Bureau** in München. [544-46]

**Anerbieten** zur Aufnahme in Logis und  
 Kost für einen jungen Mann, welchen auswärtige  
 Aeltern einer hiesigen Schule zu übergeben gefen-  
 nen sind. Die treueste Wahrnehmung seines sitt-  
 lichen und leiblichen Wohles wird gewissenhaft zu-  
 gesichert von einer Familie, die bereits für mehrere  
 Pensionaire unter solchen Verhältnissen, zur Fu-  
 rriedenheit der Aeltern, aufs bestmögliche, gleich-  
 wie für ihre eignen Kinder, Jahre lang sorgte.  
 Hierauf Reflectirende belieben hinsichtlich des Nä-  
 heren sich gefälligst an die Chiffre **G. H.** Adresse  
 der Herren **Gebrüder Felix** hier, zu wenden.  
 Leipzig. [595-96]

Es kann demnachst oder zu Ostern ein junger  
 Mensch, der Lust hat, sich dem **Antiquar-Buch-  
 handel** zuzuwenden, bei mir nach Umständen mit  
 oder ohne **Lehrgeld als Praktikant** ein-  
 treten. Unerlässlich nothwendig ist dabei jedoch,  
 das derselbe im Allgemeinen eine gute Schulbildung  
 genossen und einige Kenntniß der lateinischen und  
 einer oder mehrerer lebenden Sprachen besitzt, um  
 gehörige Bücherkenntniß erlangen zu können; auch  
 lege ich Moralität und eine gute Handschrift voraus.  
**J. M. C. Armbruster**,  
 Universitäts-Antiquar in Leipzig  
 und Buchhändler in Gera.

[638]

### Condition-Gesuch.

Ein Mann von gesetzten Jahren, welcher seit  
 mehren Jahren in verschiedenen Branchen als  
 Ein- und Verkäufer, Reisender und auf dem  
 Comptoir, in achtbaren angesehenen Manufaktur-  
 und Fabrik-Geschäften servirt hat und mit den  
 besten Attestaten seiner früheren Principale versehen  
 ist, wünscht wo möglich in einer angesehenen Spigen-  
 Fabrik, worin er seit einer Reihe von Jahren ge-  
 arbeitet hat, oder in einem Manufakturgeschäft ein  
 Engagement unter annehmbaren Bedingungen. Die  
 respectiven Häuser, welche ein solches Subject wün-  
 schen, werden höflichst ersucht, die diesfälligen  
 Briefe franco unter Litt. **C. H.** an Herrn **Ed.  
 Härtel**, im Hause des Herrn **Ferdinand  
 Bruner** in Leipzig zu adressiren. [634]

### Theater der Stadt Leipzig.

Sonntag, 29. Febr. **Der Weltumsegler**  
 wider **Wiken**, abenteuerliche Poesie mit Tanz  
 und Gesang in 4 Bildern von **G. W. Emden**.  
 Musik von verschiedenen Componisten.



### Sächsisch-Bairische Eisenbahn. Frachtermässigung.

Nachdem der Gesellschafts-Ausschuss auf unsere diesfälligen Anträge genehmigt hat, daß fortan die Fracht für eine Wagenladung Steinkohlen von Zwickau bis Reichenbach von 3/4 Thlr. auf 2/4 Thlr. herabgesetzt, ingleichen für **Herings** und **Robzucker** nur nach Tariffatz C. berechnet werde; so wird solches hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß obige Bestimmungen von heute an in Kraft treten.  
Leipzig, den 25. Februar 1847.  
Directorium der Sächsisch-Bairischen Eisenbahn-Compagnie.  
Dr. Hoffmann. F. A. Dorn.

[631-32]



### K. K. priv. Dampfschiffahrt zwischen Dresden und Prag.

Die Dampfschiffe „Bohemia“ und „Germania“ fahren abwechselnd von Dresden nach allen Stationen der sächsischen Zesschen, Kusig (Zeplich), Leitmeritz, Melnik, Dvize und Prag: am 2., 4., 7., 9., 11., 13., 15. März.  
Nähere Auskunft und Fahrbillets bei Ludwig Schmalz & Co., Dresden, Ecke Schloß- und großen Brüdergasse. [625-27]

### Berichtigung

der vergleichenden Zusammenstellung einiger Zahlenverhältnisse der sächsischen Eisenbahnen am Schlusse des Jahres 1846, in der Beilage zu dieser Zeitung Nr. 51 vom 20. Febr. d. J.

Die erhöhten Anlagelosten der 4 1/2 Meilen langen **Löbau-Zittauer Eisenbahn** betragen, exclusive der Zinsen während der Bauzeit, die hier gar nicht in Anrechnung kommen können, laut officieller Bekanntmachung (s. dritten Geschäftsbericht des Directorium) 2,316,426 Thlr., folglich kostet eine Meile nicht 555,555 1/2 Thlr., sondern nur 514,761 1/2 Thlr. [609]

### Vorlesungen des Dr. Prug.

Nachdem mir am gestrigen Tage die schließliche allerhöchste Entscheidung in Betreff meiner Vorlesungen zugegangen, halte ich mich dem theilnehmenden Publicum zu nachstehender Darlegung der Thatfachen verpflichtet.

Am 15. Jan. fand die erste Vorlesung statt; am 17. wurde ich veranlaßt, das Concept derselben bei der Behörde einzureichen; am 20. wurde mir das Verbot meiner Vorlesungen eröffnet, begleitet von nachstehender Bekanntmachung, welche bestimmt war, in den hiesigen Zeitungen vom nächsten Tage (21.) zu erscheinen:

„Dem Dr. Prug ist unter dem 30. Jul. v. J. die nachgesuchte Erlaubnis: eine Reihe literar-geschichtlicher Vorträge über die neueste Entwicklung der Literatur von Europa vom Ausgange des vorigen Jahrhunderts bis auf die Gegenwart in diesem Winter hier öffentlich zu halten, mit der Bedingung erteilt: bei Vermeidung sofortigen Widerrufs dieser Erlaubnis aller Anmerkungen und Anspielungen in Bezug auf Gegenstände, welche dem Gebiete der Politik angehören, sich zu enthalten.“

Auf Grund dieser Erlaubnis hat der Dr. Prug am 15. d. seine Vorträge eröffnet. Er hat dabei die obige Bedingung nicht erfüllt, vielmehr von zahlreichen Digressionen auf das Gebiet der politischen Geschichte, seine Aufgabe geradezu dahin ausgesprochen:

„zwar Literaturgeschichte vorzutragen, weil er nichts Anderes vortragen dürfe, aber mehr Gewicht auf die Geschichte als die Literatur legen zu wollen.“

Hierauf hat die Erlaubnis vom 30. Jul. v. J. zurückgenommen werden müssen und die Vorträge des Dr. Prug werden nicht fortgesetzt werden.

Berlin, 20. Januar 1847. Königl. Polizei-Präsidium. (Gez.) v. Puttkammer.“

Auf meine sofortige persönliche Verwendung jedoch genehmigte des Herrn Ministers des Innern Exc., daß obige Veröffentlichung einstweilen und bis zur Erläuterung eines demnächst einzureichenden Immediatgesuchs bei des Königs Maj. ausgesetzt bleibe. Gedachtes Immediatgesuch, vom 21. datirt, wurde am 20. früh dem Herrn Minister von Thile Exc. überreicht.

Zwei Beschleunigungsgesuche vom 31. Jan. und 10. Febr. blieben ohne Erfolg, zum Theil ohne Antwort. Hierauf, indem die Unterbrechung meiner Vorlesungen bereits fünf Wochen dauerte und ich dem betreffenden Publicum eine endliche Abwicklung dieser Angelegenheit, um welchen Preis es sei, schuldig zu sein glaubte, nahm ich unterm 18. d. in zwei gleichlautenden Schreiben an die H. H. von Thile und von Bobelschwingh Exc. meine Immediatengabe vom 21. v. M. zurück, mit dem Ersuchen, nunmehr, wo die Sache überhaupt nur zum Schlusse zu bringen, mit dem Verbote vom 20. vorzuschreiten. Hierauf bin ich gestern, am 23., durch Ein Hochs Ministerium des Innern dahin beschieden worden, daß des Königs Maj. durch Cabinetsordre vom 14. d. das Verbot meiner Vorlesungen bestätigt, auch den Befehl erteilt hat, mich zu öffentlichen Vorträgen nicht wieder zuzulassen. — Zugleich wurde mir mündlich erklärt, daß eine Veröffentlichung des Verbots von Seiten einer hohen Behörde nicht mehr stattfinden werde, diese vielmehr mir selbst überlassen bleibe.

Indem ich mich demgemäß dieser Verpflichtung gegen das Publicum hierdurch entledige, hoffe ich zugleich durch vorstehende Darlegung der Thatfachen den Beweis geführt zu haben, sowohl daß ich meinerseits nichts verabsäumt habe, eine möglichst schnelle Beendigung dieser Angelegenheit zu bewirken, als auch daß die Fortsetzung meiner Vorträge mir unmöglich gemacht worden ist. Das Nähere, die Rücknahme der Abonnementskarten betreffend, wird in den berliner Zeitungen mitgeteilt werden.

Berlin, 24. Febr. 1847.

H. E. Prutz.

\*) Diese Ausführung ist nicht ganz genau; in dem abgeforderten Concept lautet die Stelle: „Es wird noch immer Literaturgeschichte gehalten, was ich nicht vortrage, das versteht sich; ich kann ja, ich darf ja gar nichts Anderes vortragen. Nur daß ich bei der Erlaubnis bitte, mehr Gewicht zu legen die Geschichte als die Literatur.“ Auch dürfte wohl Bemerkung gestattet sein, daß Geschichte und Poetik keineswegs dasselbe; es gibt Geschichten, die sehr unpolitisch, es gibt eine Politik, die sehr ungeschichtlich.

Montag, den 1. März 1847,

### CONCERT

im Saale des Gewandhauses

gegeben von

### Sophie Schloss.

**Erster Theil.**  
Ouverture von L. v. Beethoven.  
Concert-Arie von C. M. v. Weber, vorgetragen von der Concertgeberin.  
Concert (Es-dur) von C. M. v. Weber, vorgetragen von Herrn Rongstedt aus Kopenhagen.  
Quartett aus „Jerusalem liberata“ von Righini, vorgetragen von Fräulein Vogel, den Herren Mayer und Lindemann und der Concertgeberin.

**Zweiter Theil.**  
Ouverture von Mehul.  
Arie aus „La Favorite“ von Donizetti, vorgetragen von der Concertgeberin.  
Variationen für die Violine (neu), componirt und vorgetragen von Herrn Concertmeister David.  
Lieder mit Pianofortebegleitung, vorgetragen von der Concertgeberin.

Eintrittsbillets à 20 Ngr. sind in der Musikalienhandlung des Herrn Fr. Kistner zu bekommen. An der Kasse kostet das Billet 1 Thlr. Numerirte Plätze à 5 Ngr. extra sind in genannter Handlung am Tage des Concerts zu erhalten.

Anfang um 7 Uhr. Einlass um 6 Uhr. Ende gegen 9 Uhr. [628]

### Verlobungs-Anzeige.

Rosalie Siedlerberger, Gustav Rüttig.  
empfehlen sich Freunden und Verwandten aus herzlichster Verehrung als Verlobte.  
Großschönendorf im Saubertal, am 26. Febr. 1847.

### Familien-Nachrichten.

Verlobt: Hr. Wilhelm Wehner in Guben mit Fräulein Emilie Wagner in Eisenberg.  
— Hr. Franz Ritter in Berlin mit Fräulein Koder. — Hr. Adolf Schickel in Berlin mit Fräulein Emilie Schmidt. — Hr. Robert Döber in Leobschütz mit Fräulein Marie Friedländer. — Hr. Gutspacher M. Sehe in Groß-Petersdorf mit Fräulein Emilie Schäfer in Dubrau.  
Getraut: Hr. Hauptmann Friedrich Siedler in Berlin mit Fräulein Bertha Ruppert aus Deuß. — Hr. Pfarrer Ernst Jung in Leipzig mit Fräulein Sophie Karuhn. — Hr. Karl Julius Peter in Dresden mit Fräulein Anna Klug. — Hr. August Sieder in Zwickau mit Fräulein Henriette Haag aus Altenburg. — Hr. Theodor Speck in Frankfurt a. M. mit Fräulein Ottilie Lott aus Schönberg.  
Geboren: Hr. F. W. Böhr in Leipzig eine Tochter. — Hr. E. Dertinger in Stuttgart eine Tochter. — Hr. Heinrich Focke in Karlsruhe ein Sohn. — Hr. Franz Förster auf Rittergut Bergen eine Tochter. — Hr. Prediger Finneberg in Spandau eine Tochter. — Hr. August in Schimmelwitz eine Tochter. — Hr. Dr. E. F. Leopold in Baugen eine Tochter. — Hr. v. Ranteuffel in Sternin ein Sohn. — Hr. F. Reister in Pantow eine Tochter. — Hr. E. F. W. Pasig in Berlin ein Sohn. — Hr. J. C. Peyer in Sorau ein Sohn. — Hr. Amtsactuar Raabe in Tharand ein Sohn. — Hr. F. Schlessing in Köln ein Sohn. — Hr. Premierlieutenant Baron Schuler v. Senden in Wachen eine Tochter. — Hr. Amtmann Seidel in Berlin ein Sohn. — Hr. Robert Stiller in Oplau ein Sohn. — Hr. Maurermeister H. G. Walther in Leipzig ein Sohn.  
Gestorben: Frau Buchhändler Martius in Berlin. — Hr. Stabsarzt E. Ph. August Meyer in Berlin. — Hr. Kreisjustizrath Moll in Neumarkt. — Hr. Rittergutsbesitzer Karl Aug. Reumann auf Dittersbach. — Frau Caroline Gerdin v. Pfeil in Queblinburg. — Frau Kammerherrin v. Poser in Breslau. — Frau Rentier Elisabeth Schmidt in Brühl. — Hr. Kaufmann Johann Gottlieb Schönberg in Dresden. — Hr. F. L. Schurde in Leipzig. — Hr. Kammerverwalter Fr. Seiferheld in Cüwangen.

(Mit einer Beilage.)



## Uebersicht.

## Verhandlungen des sächsischen Landtags.

Wissenschaft und Kunst. \*Berlin. Der norddeutsche Volkschriftenverein. Katholische Leihbibliothek.

## Verhandlungen des sächsischen Landtags.

\* Dresden, 26. Febr. Am 17. Febr. ist bei der II. Kammer folgender Bericht der ersten Deputation derselben „über das allerhöchste Decret, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, vom 21. Jan. 1847, ingleichen über die in der dritten öffentlichen Sitzung der II. Kammer, vom 26. desselben Monats, zur Sprache gekommenen Zweifel gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung dieser Kammer“, eingegangen:

Das in der Ueberschrift bezeichnete allerhöchste Decret ist bei dem Beginne des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags der Ständeversammlung, und zwar zunächst der ersten Kammer, zugegangen. Die Letztere hat davon bloß Kenntniß genommen und sodann dasselbe an die zweite Kammer abzugeben beschlossen, ohne in eine besondere Prüfung der darin ausgesprochenen Ansichten einzugehen. Die zweite Kammer dagegen faßte, nachdem das gedachte Decret an sie gelangt und dessen Inhalt ihr mitgeteilt worden war, den Beschluß, dasselbe der unterzeichneten, für Gesetzgebungs- und Verfassungssachen niedergelegten ersten Deputation zu überweisen, und gab somit zu erkennen, daß sie eine bloße Kenntnisaufnahme von dem Decrete nicht für ausreichend erachte, sondern eine Prüfung der darin entwickelten Ansichten und Grundsätze vorgenommen zu sehen wünsche.

In der nämlichen Sitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde — es war die dritte öffentliche des gegenwärtigen Landtags, vom 26. Jan. dieses Jahres —, stellte auch der Abg. Dr. Schaffrath mehre Zweifel gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der zweiten Kammer auf, indem er zugleich deshalb einen Protest zum Protokolle niederlegte. Da jedoch der Abg. Dr. Joseph diesen Protest nicht ausreichend fand, sondern den Antrag stellte, es möchten die von dem Abg. Dr. Schaffrath erhobenen Zweifel geprüft und durch eine Deputation begutachtet werden, und dabei die Ansicht sich kundgab, daß die aufgestellten Bedenken in ziemlich näher Beziehung zu dem vorhin bereits erwähnten allerhöchsten Decrete ständen; so einigte man sich nach einer kurzen Discussion dahin, die unterzeichnete Deputation auch mit der Prüfung und Begutachtung dieser Zweifel zu beauftragen.

Nachdem nun diese Prüfung von Seiten der Deputation stattgefunden und Letztere zugleich, in der verfassungsmäßigen Weise, über die dabei erlangten Ergebnisse mit Commissarien der hohen Staatsregierung sich vernommen hat, nimmt sie keinen Anstand, zur vollständigen Erledigung des ihr gewordenen Auftrags, über die ihr zugewiesenen beiden Berathungsgegenstände nachfolgendes Gutachten abzugeben.

Was zunächst I. das Decret, das Verfahren bei außerordentlichen Landtagen betreffend, anlangt, so wird darin von Seiten der Staatsregierung die Ansicht ausgesprochen, daß über das Verhältnis der außerordentlichen Ständeversammlungen zu den ordentlichen mehrfache Zweifel und Lücken vorhanden seien, namentlich aber, Mangels einer mit ausdrücklichen Worten erklärten Bestimmung, über die Frage keine Gewißheit vorliege, ob die Staatsregierung bei außerordentlichen Landtagen eine Berathung und Beschlussfassung über andere Gegenstände als diejenigen, welche von ihr vorgelegt werden, zulassen habe?

Nach der Meinung der Regierung soll die verneinende Beantwortung dieser Frage durch überwiegende Gründe unterstützt werden und dem Zwecke eines außerordentlichen Landtags allein entsprechend, daher aber auch bei einem solchen die Berathung auf die von der Regierung an die Kammern gebrachten oder damit in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Gegenstände zu beschränken sein.

Da jedoch — wie das Decret fortführt — eine über alle Zweifel erhabene ausdrückliche Bestimmung der Verfassungsurkunde fehle und von ständischer Seite daher eine andere Ansicht gehegt werden könne, die solchemnach etwa vorhandenen Zweifel aber bei einem außerordentlichen, und namentlich dem gegenwärtigen Landtage nicht füglich zu lösen seien, so gedenkt die Staatsregierung diese sowie die in Ansehung des Verhältnisses zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen überhaupt wahrgenommenen Zweifel und Lücken durch eine, einer künftigen ordentlichen Ständeversammlung mitzutheilende, besondere Vorlage zur Erledigung zu bringen, erwartet aber dagegen auch von der Ständeversammlung, sowohl daß sie von einer Erörterung der einschlagenden Principfrage auf dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtag absehen, als ihre Berathungen, bei der Kürze der Zeit, auf die Regierungsvorlagen beschränken werde, insofern nicht etwa wegen besonders wichtiger und allseitig für unaufschiebbar anerkannter Angelegenheiten eine Ausnahme hiervon nicht zu vermeiden sei.

Dies der wesentliche Inhalt des allerhöchsten Decrets. Ihm beipflichten kann jedoch die unterzeichnete Deputation, wie sie sogleich im voraus bemerkt, nur zum allergeringsten Theile.

Hat es nämlich auch ihr nicht entgehen können, daß in Bezug auf außerordentliche Landtage einige Lücken und Zweifel vorhanden sind, wie sich weiter unten im zweiten Theile dieses Berichts noch näher darlegen wird, so sind doch diese mehr formaler Natur und erstrecken sich keineswegs auf einen zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen aufzustellenden allgemeinen Unterschied, begründen insonderheit keinen solchen Unterschied in Ansehung der dabei zu äussernden ständischen Wirksamkeit.

Wo und wenn die Wirksamkeit der Ständeversammlung nach ordentlichen und außerordentlichen Landtagen eine verschiedene sein soll, muß dies durch das Staatsgrundgesetz ausdrücklich bestimmt sein. Dieses letztere macht aber einen solchen Unterschied nur in einer vierfachen Beziehung:

1) Die Stände haben nach §. 100 der Verfassungsurkunde das Recht und die Pflicht, die Berechnung über die in den vorhergegangenen drei Jahren stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben und den Voranschlag des Be-

darfs der nächstfolgenden drei Jahre zu prüfen und darüber sich zu erklären. Da jedoch nach §. 98 die Vorlage dieser Rechnungswerke nur bei ordentlichen Landtagen zu erfolgen hat, so kann bei einem außerordentlichen Landtag eine eigentliche Budgetberathung nicht stattfinden.

2) Die zur Verwaltung der Staatsschuldenkasse von dem diesfalls bestellten ständischen Ausschuss abzulegenden Jahresrechnungen werden von den Ständen nach §. 101 der Verfassungsurkunde nur bei ordentlichen Landtagen monatlich und nach Befinden justifizirt.

3) Die Ernennung der Mitglieder des Staatsgerichtshofs von Seiten der Stände erfolgt nach §. 143 der Verfassungsurkunde für die Periode von einem ordentlichen Landtage zum andern, und zwar jederzeit am Schlusse desselben. Bei außerordentlichen Landtagen können also ständischerseits Mitglieder des Staatsgerichtshofs nicht ernannt werden.

Endlich kann 4) bei einem außerordentlichen Landtage von den Ständen kein auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassung gerichteter Beschluß gefaßt, mindestens kein darauf gegründeter Antrag an den König gebracht werden, da nach §. 152 des Staatsgrundgesetzes vielmehr ein solcher Antrag nur zulässig ist, wenn in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen übereinstimmende Beschlüsse deshalb gefaßt worden sind.

Ein weiterer Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen ist in Ansehung der Wirksamkeit der Stände durch die Verfassungsurkunde nicht gemacht, vielmehr sind alle Bestimmungen der Letztern hierüber ganz allgemein gehalten und bieten, nach Ansicht der Deputation wenigstens, auch nicht den leisesten Zweifel dazu dar, daß bei außerordentlichen Landtagen die ständische Wirksamkeit nur auf die denselben zugegangenen Regierungsvorlagen beschränkt sein solle. Da nun aber bei Auslegung von Gesetzen die Regel gilt: „*Leges non distinguunt, nec nostrum est, distinguere*“ (Wo das Gesetz selbst nicht unterscheidet, dürfen auch wir keinen Unterschied machen); so liegt kein Grund vor, bei außerordentlichen Landtagen die Berathung anderer Gegenstände, als der gerade gemachten Regierungsvorlagen, auszuschließen. Da, im Gegentheil folgt daraus, daß die Verfassungsurkunde bei einigen zur ständischen Wirksamkeit gehörigen Gegenständen ausdrücklich bestimmt hat, daß sie nur an ordentlichen Landtagen zur Erledigung gebracht werden sollten, nach der Regel: „*Exceptio firmat regulam*“ (Die Ausnahmen bestärken und bestätigen die Regel) von selbst, daß alle übrigen Berathungsgegenstände, die der Cognition der Stände überhaupt unterstellt sind, zu jeder Zeit ihres Beisammenseins, also sowohl bei ordentlichen als außerordentlichen Landtagen, vorgenommen werden können. Die Deputation hat daher nicht absehen können, wie der Staatsregierung darüber, ob sie bei außerordentlichen Landtagen eine Berathung und Beschlussfassung über andere Gegenstände als diejenigen, welche von ihr vorgelegt werden, zulassen habe, Zweifel haben beigegeben können, da vielmehr die Ständeversammlung nach Maßgabe der Verfassungsurkunde darauf ein unbestrittenes Recht haben muß. Noch weniger aber kann die Deputation zugeben, daß eine verneinende Beantwortung dieser Frage durch überwiegende Gründe unterstützt werden soll, da, abgesehen davon, daß kein einziger solcher Grund geltend gemacht worden ist, Gründe anderer Art, als ausdrückliche Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes, gar nicht maßgebend würden sein können, dieses letztere aber, nach dem Obigen, einem Zweifel durchaus nicht Raum gibt.

Wird endlich die Behauptung aufgestellt, daß eine verneinende Beantwortung der Frage: ob außer den Regierungsvorlagen bei außerordentlichen Landtagen auch noch andere Berathungsgegenstände zur Erörterung gebracht werden können? auch dem Zwecke eines solchen außerordentlichen Landtags allein entsprechend sei; so muß zunächst bemerkt werden, daß auch in Ansehung des Zweckes zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen nicht zu unterscheiden ist und in der Verfassungsurkunde nicht unterschieden wird. Zweck eines Landtags, und zwar eines jeden Landtags, ist, alle diejenigen Gegenstände der Staatsverwaltung, die verfassungsmäßig einer Beistimmung des Volks, „der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen“, deren „gesetzmäßiges Organ die Stände“ sind, bedürfen, unter deren Beirath zur Erledigung zu bringen. Dieser Beruf der Stände, wie er §. 78 der Verfassungsurkunde bezeichnet wird, kann bei jedem Landtag erfüllt werden. Bei jedem Landtag, er sei ein ordentlicher, nach Ablauf der verfassungsmäßigen Zeit, oder ein außerordentlicher, wegen unaufschiebbarer Geschäfte und Verwaltungsfragen zusammen zu berufender, haben die Stände „die auf der Verfassung beruhenden Rechte der Staatsbürger und Unterthanen in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen“. Wie dies zu geschehen hat, ist im Abschnitt VII. der Constitution unter II. §§. 78 bis mit 114 näher bestimmt, ohne daß, die bereits namhaft gemachten Ausnahmen abgerechnet, zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen ein Unterschied gemacht wird. Man kann daher auch nicht sagen: Der Zweck außerordentlicher Landtage ist ein verschiedener, sondern die Veranlassung dazu ist vielmehr nur eine andere. Denn während ein ordentlicher Landtag zusammenberufen wird und zusammenberufen werden muß, wenn die verfassungsmäßige Zeit abgelaufen ist, wird ein außerordentlicher nur einberufen, weil ein oder der andere Gegenstand, bei welchem die Stände ihren Beruf zu üben haben (§. 78 der Verfassungsurkunde), einer schnelleren Erledigung bedarf, als daß er bis zum nächsten ordentlichen Landtage verschoben werden könnte. Daß aber daneben nicht auch andere, minder dringende Gegenstände berathen und zur Beschlussfassung gebracht werden können, steht nirgend geschrieben. Der gegenwärtige außerordentliche Landtag z. B. ist für nöthig erachtet und zusammenberufen worden, weil die Staatsregierung in Bezug auf die wegen der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn zu ergreifenden Maßregeln der Zustimmung der Stände bedarf. Es sollen aber, nach der eignen Ansicht der Regierung, auch die gegenwärtigen drückenden Nahrungsverhältnisse des Landes mit besprochen werden. Es ist mit ziemlicher Gewißheit anzunehmen, daß aus dem letztern Grunde, wäre der erstere nicht vorhanden gewesen, ein außerordentlicher Landtag nicht zusammenberufen worden wäre, und das Decret über die Eröffnung des gegenwärtigen Landtags deutet selbst darauf hin. Da aber der Landtag einmal versammelt ist, so

steht nichts im Wege, ja es ist recht wünschenswerth, daß auch der zweite Gegenstand mit zur Berathung kommt. Wollte man also die von der Staatsregierung angenommene Schlussfolgerung nachahmen, nach welcher bei außerordentlichen Landtagen von den Ständen nur berathen werden dürfe, was diese Landtage herbeigeführt und veranlaßt habe, so müßte eigentlich auch von der Berathung des Decrets wegen der Nahrungsverhältnisse abgesehen werden. Wie aber hierzu nach der Verfassungsurkunde kein Grund vorliegt, wie in der Verfassungsurkunde kein Unterschied zwischen den Regierungsvorlagen unter sich gemacht ist, so fehlt auch ein solcher Unterschied zwischen den Regierungsvorlagen und andern Gegenständen, namentlich Petitionen und Beschwerden, nur daß, wie dies auch bei ordentlichen Landtagen gesehen muß, nach §. 30 der Verfassungsurkunde, „die von dem König an die Stände gebrachten Gegenstände vor allen übrigen in Berathung zu ziehen“ sind. Ist es nicht denkbar, daß z. B. in Bezug auf eine Beschwerde, die eben bei einem außerordentlichen Landtage hervorgerufen ist, für irgend Jemanden im Lande ein unersehlicher Verlust entstehen könnte, wenn ihre Prüfung und Berathung bis zum nächsten ordentlichen Landtag ausgesetzt werden sollte, und sie sollte der dazu gegebenen Gelegenheit ungeachtet bei einem außerordentlichen Landtage nicht zur Sprache kommen dürfen, bloß weil sie diesen Landtag nicht veranlaßt hat?

Die Deputation bleibt daher der Ansicht, daß der in dem hier fraglichen Decret angeregte Zweifel, der Verfassungsurkunde gegenüber, nicht vorhanden und zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen bezüglich der Wirksamkeit der Stände ein Unterschied nicht zu machen, diese letztere vielmehr auf Alles auszudehnen ist, was überhaupt zur Cognition der Stände gehört, es mag nun dies von der Regierung vorgelegt oder auf andere Weise durch ständischen Antrag, Beschwerde oder Petition Anlaß dazu gegeben worden sein.

Von dieser Seite betrachtet, wäre daher auch eine besondere Vorlage, welche von dem Decrete für eine künftige ordentliche Ständeversammlung angekündigt wird, eigentlich gar nicht nöthig. Da jedoch, wie schon berührt worden ist, Zweifel und Lücken anderer Art in Bezug auf das Verhältniß außerordentlicher Landtage allerdings vorhanden sind, so hat die Deputation ihrerseits auch keinen Grund, eine solche Vorlage zu verhindern, nur müßte sie, die Deputation — und sie wird am Schlusse dieses ihres Gutachtens auch einen darauf abzweckenden Antrag an die Kammer stellen — im voraus dagegen sich aussprechen, daß in dieser Vorlage in Bezug auf die ständische Wirksamkeit bei außerordentlichen Landtagen etwas Anderes, als was dormalen nach Maßgabe der Verfassungsurkunde bereits feststeht, bestimmt und namentlich die ständische Wirksamkeit bei außerordentlichen Landtagen auf Regierungsvorlagen allein beschränkt werde.

Wendet man diese allgemeinen Betrachtungen auf den gegenwärtigen außerordentlichen Landtag an, so ergibt sich die Beantwortung der Frage: ob bei demselben außer den beiden Regierungsvorlagen auch noch andere Gegenstände zur Berathung und Beschlussfassung gebracht werden können? von selbst. Ist es Regel, ist es, nach Ansicht der Deputation, der Verfassungsurkunde gegenüber außer Zweifel, daß die Wirksamkeit der Stände bei außerordentlichen Landtagen bis auf die bereits bestimmt vorgezeichneten Beschränkungen die nämliche ist wie bei ordentlichen Landtagen, so kann auch der gegenwärtige Landtag keine Ausnahme von dieser Regel herbeiführen. Wenigstens kann der im Decret angeführte Grund, daß seit dem Schlusse des letzten ordentlichen Landtags erst ein verhältnißmäßig kurzer Zeitraum verflossen ist, zur Begründung einer solchen Ausnahme nicht geltend gemacht werden, und so wie, dieser kurzen Frist ungeachtet, überhaupt die Nothwendigkeit zu einem außerordentlichen Landtage hervorgerufen ist und ein oder zwei, allerdings umfangreiche und wichtige Gegenstände dessen Zusammenberufung erforderlich gemacht haben, so kann die Nothwendigkeit schleuniger Erledigung auch bei andern, obschon minder umfangreichen und wichtigen Angelegenheiten begründet sein. Insonderheit mag nicht behauptet werden, daß Beschwerden jetzt nicht vorkommen können, weil vor noch nicht allzulanger Zeit erst Landtag gewesen ist. Kommen sie aber vor, wie sie denn wirklich bereits vorgekommen sind, so darf auch ihre verfassungsmäßige Erledigung nicht bis zu einem ordentlichen Landtage verschoben und dadurch das durch die Constitution ausdrücklich garantierte Beschwerderecht irgendwie verkümmert werden.

Das Decret, welches zu der vorliegenden Erörterung Veranlassung gegeben hat, stimmt zwar, was den gegenwärtigen Landtag anlangt, mit den Ansichten der Deputation insofern überein, als es wichtige und allseitig für unaufschiebbar anerkannte Angelegenheiten ausnahmsweise auch dormalen zur Verhandlung und Beschlussfassung gelangen lassen will. Allein abgesehen davon, daß, wenn die Verfassungsurkunde eine entgegengesetzte Regel aufstellte und die Berathungsgegenstände bei außerordentlichen Landtagen wirklich auf diejenigen Regierungsvorlagen beschränkte, welche zu dem Landtage selbst den Anlaß geboten haben, davon aus Gründen der Zweckmäßigkeit wol schwerlich eine Ausnahme gemacht werden könnte, selbst wenn man „allseitig“ darüber einverstanden sein sollte; so ist auch der Begriff des Wichtigen und Unaufschiebbaren ein zu relativer und schwankender, als daß in den einzelnen concreten Fällen ein „allseitiges“ Einverständnis darüber so leicht zu vermitteln sein sollte. Richtiger ist es daher jedenfalls, wenn der Geschäftsbetrieb auch bei dem gegenwärtigen Landtage nicht als eine, von weiterer Vereinbarung abhängig zu machende Ausnahme angesehen, sondern auf den Grund einer Subsumtion unter die allgemeine Regel in der Masse, wie es die Deputation angedeutet hat, festgestellt und zur Anwendung gebracht wird.

Wird ferner im Decrete auf die für den Landtag im voraus festgesetzte Zeitdauer Beziehung genommen und daran die Erwartung geknüpft, daß von ständischer Seite durch eine Verhandlung über andere Gegenstände als die ihm überwiesenen Regierungsvorlagen, zur Verlängerung und Ueberschreitung dieser Frist kein Anlaß gegeben werden möge, so ist zuvörderst zu bemerken, daß, wie sich schon jetzt ausgewiesen hat, die gegebene Frist ohnehin nicht ausreichen wird, auch wenn wirklich außer der Eisenbahnfrage und den Nahrungsverhältnissen gar nichts von den Kammern berathen werden sollte. Auch hieße es das Princip auf die Spitze stellen, wenn in einem gegebenen Falle, wo voraussichtlich nur ein oder zwei Tage mehr Zeit erforderlich wäre, um einer Beschwerde Abhilfe zu verschaffen oder eine andere dringende Angelegenheit zu erledigen, der Schluß eines Landtags (sei

es eines ordentlichen oder außerordentlichen) bloß deshalb erfolgte, weil die Ankündigung desselben ausgesprochen und ein bestimmter Schlusstermin festgestellt wäre, da unsere Constitution, wie es hier und da anderwärts vorkommt, eine bestimmte Zeitdauer der Landtage nicht vorgeschrieben hat, diese vielmehr lediglich nach dem Umfange der Geschäfte bemessen zu werden pflegt. Indessen kommt es der Deputation nicht bei, auf eine Verlängerung des gegenwärtigen Landtags antragen zu wollen, um Zeit für andere Geschäfte außer den Regierungsvorlagen zu gewinnen. Auch erinnert sie sich recht wohl, daß es nach §. 116 der Verfassungsurkunde ein Recht der Krone ist, den Schluß des Landtags auszusprechen, und sie will dieses Recht in keiner Hinsicht in Frage stellen. Aber eben im Hinblick auf dieses Recht und weil es auf dessen Grund die Staatsregierung stets in der Hand hat, die geschäftliche Thätigkeit der Stände zu begrenzen und zu beenden, kann sie ruhig gesehen lassen, daß bei außerordentlichen Landtagen auch andere Geschäfte vorgenommen werden als die, welche den Landtag zunächst hervorgerufen haben, indem, sind diese bei Beendigung der Hauptsachen noch nicht völlig erledigt, der Schluß des Landtags ja auch trotz dem, ohne Einsprache der Stände oder bei der Sache Beteiligten, verfügt werden kann. Die Zeit aber, welche bis zum wirklichen Schluß eines Landtags gegeben ist, bloß deswegen nicht zu ändern als den im voraus angekündigten Berathungsgegenständen benutzen zu wollen und benutzen zu lassen, weil es ein außerordentlicher Landtag ist, wäre eine Entwertung des ganzen Repräsentativsystems und eine Verschwendung der auf einen, auch außerordentlichen Landtag zu verwendenden, nicht unbedeutenden Kosten. Ist daher auch die Deputation in gleichem Grade von dem Wunsche durchdrungen, den das Decret ausspricht, daß der gegenwärtige Landtag nicht über das Maß der Nothwendigkeit hinaus verlängert werden möge, so hofft sie doch auch andererseits, daß in der Zwischenzeit noch Raum bleiben werde, neben den Regierungsvorlagen noch andere Gegenstände zu berathen und, soweit möglich, zur Erledigung zu bringen, und ist diese Zeit vorhanden, so mögen die Kammern auch sie benutzen, ohne daß erst weitläufig erörtert werde, ob der Gegenstand, auf welchen jene freie Zeit verwendet werden soll, wichtig genug ist und als ein allseitig unaufschiebbarer erkannt werde. Eine solche Vorberörterung möchte sonst das Wesen über der Form verlieren und zu Zeitverschwendung erst Anlaß geben. Ein Nachtheil für die Geschäftsführung im Allgemeinen wird dadurch gewiß nicht entstehen, da sowohl von der Ansicht und Discretion der Kammer als von jedem einzelnen Mitgliede derselben und insonderheit den Deputationen erwartet werden darf, daß bei Ausübung des in Anspruch genommenen Rechts nur solche Gegenstände werden zur Sprache und zur Verhandlung gebracht werden, die ihrer Natur nach eine Erledigung in Aussicht stellen oder dieser Erledigung dringend bedürfen.

Glaubt die Deputation in Dem, was sie vorstehend entwickelt hat, von den Ansichten ihrer Kammer nicht abzuweichen, vielmehr denselben auf directem Wege zu begehen, indem dieselbe ja schon durch die Wahl der ordentlichen Deputationen und Beauftragung der letztern mit andern Arbeiten als den beiden Hauptvorlagen der Staatsregierung ihre Meinung über den Geschäftsgang bei außerordentlichen Landtagen, mindestens bei dem gegenwärtigen, vorläufig zu erkennen gegeben hat: so bleibt ihr, der Deputation, nur noch übrig, jetzt mit wenigen Worten der Aeußerung des ihr zugewiesenen Decrets zu gedenken, nach welcher von einer Erörterung der einschlagenden Principfrage bei gegenwärtigem Landtag abgesehen und die hervorgetretenen wirklichen oder vermeintlichen Zweifel bei einem künftigen ordentlichen Landtage zur Lösung gebracht werden sollen.

Die Deputation hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß sie diese Zweifel über den Geschäftsbetrieb bei außerordentlichen Landtagen nicht theilt, dieselben der Verfassungsurkunde gegenüber als gar nicht vorhanden ansieht. Wären sie aber wirklich vorhanden, dann, glaubt die Deputation, läge eigentlich kein Grund vor, sie nicht sofort und schon bei gegenwärtigem Landtage zur Erledigung zu bringen, da nach §. 152 der Verfassungsurkunde nur, wenn die Stände einen Antrag auf Erläuterung oder Abänderung der Verfassung an die Krone bringen wollen, es der Beschlussfassung von zwei ordentlichen Landtagen bedürfe, um dem Antrage Bahn zu brechen, während für die Initiative der Regierung eine solche Beschränkung nicht existirt. Da jedoch die Deputation in keiner Weise dazu beitragen mag, daß die Geschäfte des gegenwärtigen Landtags mehr als nöthig ist vermehrt werden, und da zudem eine besondere Dringlichkeit zu einer Vereinbarung über den Geschäftsbetrieb bei außerordentlichen Landtagen nicht vorhanden ist, theils weil dieselben, wie zu hoffen steht, nicht so häufig wiederkehren werden, theils und vor Allem aber weil die Verfassungsurkunde in der hier fraglichen Beziehung zu Zweifeln eigentlich gar keinen Raum bietet, theils endlich auch, weil für den gegenwärtigen Landtag, selbst nach dem Decrete, die obschwwebende Frage bereits im Wesentlichen ihre Beantwortung gefunden hat (wobei zu bemerken ist, daß, wenn die erste Kammer anfangs Deputationen für andere Gegenstände als die beiden Regierungsvorlagen nicht wählen zu wollen beschloß, sie sich die Nachwahlung derselben bei dazu hervortretender Nothwendigkeit doch vorbehalten, auch unmittelbar bereits einige ordentliche Deputationen wirklich ernannt hat); so hat die Deputation ihrerseits kein Bedenken, mit dem Decret in dieser Hinsicht sich einverstanden zu erklären, und keinen Grund, eine sofortige definitive Vereinbarung über diesen Gegenstand zu beantragen.

Hat jedoch das Decret zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß auch von jeder Erörterung dieser Principfrage werde abgesehen werden, so entsteht freilich die Frage, ob nicht Dasjenige, was die Deputation gethan hat, dieser Erwartung schon entgegenläuft. Sollte aber auch dadurch eine weitere Discussion hervorgerufen werden, so hofft die Deputation dessenungeachtet, gegen einen Vorwurf, als habe sie durch ihr Gutachten diese Discussion veranlaßt, nach allen Seiten hin geschützt zu sein: bei der Staatsregierung — da diese durch die Erlassung des Decrets und durch die darin enthaltene Behauptung, daß für die verneinende Beantwortung der Frage: ob andere Geschäfte bei außerordentlichen Landtagen verhandelt werden können als die im voraus angekündigten? überwiegende Gründe vorhanden sein sollen, eine Beleuchtung und Widerlegung ihrer Ansichten selbst provocirt hat, sodas, wollte sich die Kammer durch Stillschweigen nicht präjudiciren, von einer kurzen Erörterung gar nicht wohl Umgang genommen werden konnte; bei der Kammer aber zugleich mit — da diese eben aus dem angedeuteten Grunde durch Ueberweisung des Decrets an die unterzeichnete Deputation zu

erster  
der  
schlie  
und  
Land  
gehe  
dem  
sie b  
aus  
allen  
sie a  
Sach  
Schl  
Regie  
stellte  
daß-t  
wärti  
einer  
fobert  
sung  
rung  
Kamm  
einzel  
wärti  
mer  
sicht,  
zu ein  
verfan  
verfan  
durch  
lichen  
bereite  
und L  
Landta  
sind,  
werde  
gierun  
zu dü  
zu ver  
spruch  
terung  
gen jet  
figen  
Kamm  
gehen  
G  
zugeber  
die ve  
an ger  
welche  
bezirk  
und ble  
sind,  
selben  
ser Ste  
D  
den ist,  
sächlich  
richts  
Läst si  
mentlich  
so komm  
Deputa  
zuwörder  
vorigen  
Landtag  
der gen  
1844)  
Stellver  
verlassen  
die Kam  
kann ge  
mehr ha  
gegenwä  
malige  
lichen  
Da  
vorhande  
\*)  
Abg. Bi  
Wunsch  
hörende,  
überlasse  
nen zu  
hatte, de  
Kauf un  
Landtag  
desälteste  
gezeigt,  
mehr hat  
Bische

erkennen gegeben hat, daß sie eine Prüfung und Begutachtung desselben und der darin niedergelegten Ansichten wünsche und erwarte.

Hierauf wird nun zwar die Deputation, insoweit dem Decrete sich anschließend, nicht beantragen, daß die Erörterung der Principfrage fortgesetzt und eine verfassungsmäßige Vereinbarung darüber noch bei gegenwärtigem Landtage zu Stande gebracht werde. Wohl aber muß sie wünschen, daß die geehrte Kammer, zur Sicherstellung ihrer Rechte, die von der Deputation dem Decret entgegengehaltenen Ansichten zu den übrigen mache und, indem sie dies im Protokolle niedergelegt, gegen jede nachtheilige Folgerung, die aus der unterlassenen weiteren Erörterung gezogen werden könnte, sich verwahre.

Ist somit die Deputation, nachdem sie das ihr zugewiesene Decret in allen seinen einzelnen Theilen hinlänglich beleuchtet zu haben glaubt (was sie aber auch in der Masse, wie sie es gethan hat, bei der Wichtigkeit der Sache, für eine unabweißbare Pflicht erachtet hat), dahin gelangt, ihre Schlusssätze stellen zu können, so bemerkt sie nur noch, daß die Herren Regierungskommissare zwar im Wesentlichen die bereits im Decret aufgestellten Ansichten festgehalten und namentlich den Wunsch wiederholt haben, daß von einer Entscheidung der einschlagenden Principfrage bei dem gegenwärtigen Landtag Umgang genommen werden möge, andererseits aber auch einer Verwahrung der Kammer, wenn sie zur Rechtsicherstellung für erforderlich geachtet werde, sowie der wirklichen Berathung und Beschlussfassung für andere Gegenstände als die schon öfter besprochenen beiden Regierungsvorlagen, nicht direct entgegengetreten sind, indem auch sie die Hoffnung der Deputation theilten, daß der richtige Takt und die Discretion der Kammern selbst und der die Geschäfte vorbereitenden Deputationen bei jedem einzelnen Falle zu entscheiden wissen würden, ob er gerade bei dem gegenwärtigen Landtag eine Erledigung zu beanspruchen habe.

Hierauf allenthalben gestützt, schlägt nun die Deputation vor: die Kammer wolle „1) mit dem im Decrete vom 21. Jan. d. J. ausgesprochenen Ansichte, daß das Verhältnis der ordentlichen und außerordentlichen Landtage zu einander im Allgemeinen durch eine, an eine künftige ordentliche Ständeverversammlung zu bringende (Gesetz-) Vorlage geregelt werde, zwar sich einverstanden erklären, dabei aber im Voraus dagegen sich aussprechen, daß durch die angekündigte Vorlage die Wirksamkeit der Stände bei außerordentlichen Landtagen einer größeren Beschränkung, als die Verfassungsurkunde bereits aufgestellt hat, unterworfen und daher insbesondere die Berathung und Beschlussfassung über andere Gegenstände, als die den außerordentlichen Landtag zunächst veranlaßt haben und von der Regierung vorgelegt worden sind, der ständischen Wirksamkeit bei außerordentlichen Landtagen entzogen werde; 2) die Befugniß, andere Berathungsgegenstände als die beiden Regierungsvorlagen in den Kreis ihrer verfassungsmäßigen Wirksamkeit ziehen zu dürfen und über selbige, so lange der Landtag noch nicht geschlossen ist, zu verhandeln und zu beschließen, auch bei gegenwärtigem Landtag in Anspruch nehmen und in Ausübung bringen; 3) von einer vollständigen Erörterung der hier einschlagenden Principfrage gegenwärtig zwar absehen, gehalten jede nachtheilige Folgerung aber, die hieraus wider ihre verfassungsmäßigen Rechte etwa gezogen werden wollte, sich verwahren, und 4) der ersten Kammer von diesen Ansichten, Erklärungen und Beschlüssen Mittheilung zugehen lassen.“

Geht die Deputation nunmehr auf den zweiten Theil des von ihr abzugebenden Gutachtens, nämlich auf II. eine Beleuchtung der gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der zweiten Kammer angeregten Zweifel über, so waren es vorzüglich folgende drei Bedenken, welche man in dieser Hinsicht aufgestellt hat: 1) daß ein bürgerlicher Wahlbezirk (der 23ste) bei dem gegenwärtigen Landtage gänzlich unvertreten ist und bleibt; 2) daß mehre Stellvertreter von Abgeordneten einberufen worden sind, welche bereits am vorigen Landtag oder doch unmittelbar nach demselben gänzlich ausgeschieden sind, und endlich 3) daß die Einberufung dieser Stellvertreter durch die Regierung erfolgt ist.

Die Kammer hat, wie schon im Eingange dieses Berichts erwähnt worden ist, die Erörterung dieser Zweifel der unterzeichneten Deputation hauptsächlich um deswillen übertragen, weil sie mit dem im ersten Theile des Berichts besprochenen allerhöchsten Decret im Zusammenhange stehen sollen. Läßt sich dies nun auch nicht von allen drei Punkten behaupten, indem namentlich der letzte derselben auch auf ordentliche Landtage Beziehung leidet, so kommt doch auf diese formelle Frage gegenwärtig nicht viel an, und die Deputation wendet sich daher ohne weiteres zur Sache selbst und bemerkt zuvörderst zu 1) Folgendes: Der 23ste bürgerliche Wahlbezirk, welchen am vorigen Landtage der Abg. Bische vertreten hat, ist bei dem gegenwärtigen Landtag aus dem Grunde unvertreten und wird unvertreten bleiben, weil der genannte Abgeordnete einen Theil seines Besitztums (bereits im Jahr 1844) veräußert und dadurch den vorgeschriebenen Censur verloren, der Stellvertreter aber außerhalb Landes sich angekauft und den Wahlbezirk verlassen hat. Daß der Stellvertreter die Befähigung zum Eintritt in die Kammer verloren hat, ist bereits während des vorigen Landtags bekannt gewesen; daß der Abgeordnete selbst dagegen seine Qualifikation nicht mehr hat, ist erst in der Zwischenzeit vom letzten ordentlichen bis zu dem gegenwärtigen außerordentlichen Landtage bekannt geworden, indem der vormalige Abgeordnete Bische erst nach dem vorigen Landtag in einem öffentlichen Blatte sich darüber ausgesprochen hat \*).

Da nun solchem nach weder ein Abgeordneter noch ein Stellvertreter vorhanden ist, indem eine neue Wahl nicht stattgefunden hat, so hat für

\*) Die in öffentlichen Blättern abgedruckte Erklärung des vormaligen Abg. Bische lautet folgendermaßen: „Schon 1844 habe ich auf dringenden Wunsch meines Schwiegervaters, Hrn. Schäfer in Spremberg, das mir gehörende, von diesem seit circa 15 Jahren bewohnte Grundstück an denselben überlassen; um aber dem letzten mir noch übrig gebliebenen Landtag beiwohnen zu können, und um, da mein Stellvertreter außer Landes sich angekauft hatte, dem Lande die bedeutenden Kosten einer Wahl zu ersparen, blieb der Kauf unvollzogen, mit der Bedingung, daß dieses sofort nach beendetem Landtag 1845—46 geschehe. Daß dies nun erfolgt sei, habe ich Hrn. Landesältesten v. Thielau zu gefälliger Mittheilung an die Herren Stände angezeigt, mit der Bemerkung, daß ich dadurch den vollen Censur nicht mehr hätte, der mich früher zum Eintritt in den Ständesaal berechtigte. Bische v. Welt.“

den fraglichen Bezirk eine Einberufung nicht erfolgen können, und es wird also derselbe, wie gesagt, durch einen eignen Deputirten nicht vertreten sein.

Wenn nun hieraus unter Berufung auf die §§. 68, 127 und 128 der Verfassungsurkunde ein Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer bei dem gegenwärtigen Landtag abgeleitet, so muß man allerdings zugeben, daß der zuerst angezogene §. 68 der Verfassungsurkunde ganz bestimmt ausspricht: „die zweite Kammer besteht aus: 3) fünf und zwanzig Abgeordneten des Bauernstandes“ und damit also erklärt, daß so viel bürgerliche Abgeordnete sich in ihr befinden sollen. Eben so unterliegt es nach §§. 127 und 128 der Verfassungsurkunde keinem Zweifel, daß diejenige Zahl der Deputirten, welche der §. 68 aufgezählt hat, die eigentlich „verfassungsmäßige“ ist, denn §. 127 sagt: „Berathungen der Kammern können nur bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder stattfinden“, und §. 128: „Beschlüsse können von der zweiten Kammer nur, wenn mindestens zwei Drittel der verfassungsmäßigen Zahl der Mitglieder in der Sitzung anwesend sind, gefaßt werden“.

Allein die Deputation kann dessenungeachtet der Meinung nicht beipflichten, daß, weil diesmal von der „durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder“ der zweiten Kammer eins fehlt, diese nicht gesetzlich constituirt sei, noch einem Zweifel an der Gültigkeit der durch dieselbe gefaßten Beschlüsse Raum geben, und zwar ebenfalls wieder zunächst auf den Grund der Verfassungsurkunde selbst. Denn die schon angezogenen §§. 127 und 128 dieses Grundgesetzes sagen ausdrücklich, daß von der zweiten Kammer Berathungen und Beschlüsse gefaßt werden können, wenn mindestens die Hälfte und beziehentlich zwei Drittel der durch die Verfassung bestimmten Zahl der Mitglieder wirklich anwesend sind, also die Hälfte oder zwei Drittel derjenigen Mitgliederzahl, die eigentlich da sein sollte, aber nicht wirklich da ist. Ein Grund des Nichtgegenwärtigseins ist jener Bestimmung nicht beigelegt. Man muß also annehmen, daß jeder Grund zulässig ist, und demnach die Beschlüsse der Kammer Gültigkeit haben, dafern nur zwei Drittel der verfassungsmäßigen Mitgliederzahl zugegen gewesen sind, die übrigen mögen gefehlt haben, aus welchem Grunde es immer sei.

Dazu kommt, daß nach der, in dieser Hinsicht an die Verfassungsurkunde sich anschließenden Landtagsordnung (§§. 35 und 36) die Constituierung der zweiten Kammer erfolgen kann, sobald mindestens zwei Drittel der „verfassungsmäßigen“ Zahl der Mitglieder anwesend sind. Insbesondere bestimmt der zuletzt angezogene Paragraph der Landtagsordnung, daß solchenfalls (nämlich wenn wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind) und wenn die Ernennung des Präsidenten der zweiten Kammer sowie der Stellvertreter der Präsidenten für beide Kammern und die Verpflichtung der Letztern erfolgt ist, die Einweisungskommission jeder Kammer eine Versammlung zu veranstalten, die erfolgter Ernennung (der Präsidenten) bekannt zu machen und die Kammer „für nunmehr gesetzlich constituirt“ zu erklären hat. Da dies Letztere nun (nach Ausweis der von der Einweisungskommission gehaltenen Acten) auch bei dem gegenwärtigen Landtage geschehen und ohne Widerspruch von irgend einer Seite her geschehen ist; so kann, nach Ansicht der Deputation, auch gegenwärtig an der gesetzlichen Constituierung der Kammer, weil von den 75 Mitgliedern, aus welchen sie bestehen soll, eins fehlt, ein gegründeter Zweifel nicht weiter erhoben werden.

Daß einzelne Mitglieder der Kammer fehlen und einzelne Wahlbezirke nicht vertreten sind, kann übrigens öfter vorkommen und ist schon bei jedem Landtage vorgekommen. Es kommt vor für kürzere Zeit bei jeder Urlaubsertheilung, welche die Kammer ausspricht, wenn diese namentlich nicht zugleich mit der Einberufung des Stellvertreters verbunden ist, oder auch dem Letztern Urlaub ertheilt wird. Es kommt dies ferner, ohne daß die Kammer direct damit einverstanden ist, vor, wenn sowol der Abgeordnete als dessen Stellvertreter in die Kammer einzutreten sich weigern und gegen ihre Wahl mit Erfolg reclamiren, sodas eine neue Wahl zu veranstalten ist, wie am Landtage 1836/37 bei einem der Deputirten der Stadt Leipzig geschehen ist. Ja, es ist sogar vorgekommen, daß ein Wahlbezirk einen ganzen (ordentlichen) Landtag hindurch nach dem eignen Willen und Beschlusse der Kammer unvertreten geblieben ist, obschon die Möglichkeit dazu insofern vorhanden gewesen wäre, als, nachdem der eigentliche Abgeordnete nach dem Beschlusse der Kammer auszuschneiden genöthigt war, der Stellvertreter hätte einberufen werden können, und obschon die Majorität der Wähler durch eine ausdrückliche Erklärung an die Kammer den Wunsch, vertreten zu werden, zu erkennen gegeben hatte, was gegenwärtig bei dem 23sten bürgerlichen Bezirke, wenigstens zur Zeit, nicht der Fall ist. Es ist dies bei dem Landtag 1836/37 im 13ten bürgerlichen Wahlbezirke geschehen, der bis dahin durch den vormaligen Abgeordneten Kunde vertreten war: ein Fall, der hinlänglich bekannt ist. Ja, es kann sogar vorkommen, daß einzelne Abgeordnete fehlen und einzelne Bezirke gänzlich unvertreten bleiben, ohne daß Regierung, oder Kammer, oder Gewählte und Wähler irgend eine Schuld dabei tragen oder den Fall abwenden können, z. B. wenn ganz kurz, vielleicht wenige Tage vor der Eröffnung des Landtags sowol der Abgeordnete als dessen Stellvertreter plötzlich mit Tod abgehen oder ihre Qualifikation sonst schnell verlieren. Wollte man daher aus dem Grunde, weil ein einzelner Bezirk zufällig unvertreten bleibt oder einzelne Abgeordnete fehlen, einem Zweifel an der verfassungsmäßigen Zusammensetzung der Kammer Raum geben, so könnten, namentlich in einem Falle der letztern Art, selbst ordentliche Landtage bisweilen gar nicht gehalten und außerordentliche Landtage, da deren Bedürfnis sehr häufig ganz unerwartet hervortritt, nach Befinden ganz unmöglich werden. Selbst zufälligerweise spät zu Stande kommende Wahlen, wie z. B. bei dem Landtage von 1839/40 im 17ten städtischen und 23ten bürgerlichen Bezirk und noch am vorigen Landtag im ersten bürgerlichen Wahlbezirke stattgefunden haben, würden einen Landtag wenn auch nicht gänzlich verhindern, doch dessen verfassungsmäßige Wirksamkeit aufhalten können, da hiergegen, wegen der vielen denkbaren Zwischenfälle, selbst durch zeitige Veranlassung der Wahlen nicht ausreichender Schutz gewährt werden kann.

Zu wünschen bleibt es freilich immer, daß die Kammer möglichst vollständig und, wenn auch nicht alle einzelnen Mitglieder derselben anwesend sind, doch wenigstens die Möglichkeit gegeben sei, dieselben sammtlich zu erlangen, daß also für jeden einzelnen Wahlbezirk immer, wie vorgeschrieben ist, ein Abgeordneter und Stellvertreter oder doch Einer derselben vorhanden sei, der in der Kammer erscheinen kann. War oben gesagt, daß es der ver-

fassungsmäßigen Zusammensetzung der Kammer keinen Eintrag thue, wenn auch ein einzelner Abgeordneter fehle und ein einzelner Bezirk unvertreten sei, so gilt doch diese Aeußerung nur für den gegenwärtigen Fall und bei der gegenwärtigen Lage der Sache. Es würde zu viel beweisen, wollte man eine solche durch die Umstände gebotene Ausnahme willkürlich verallgemeinern und zur Regel werden lassen. Dies könnte dahin führen, daß nach Befinden 10 und 20 Bezirke unvertreten gelassen würden, und die Repräsentation des gesammten Volks somit keine Wahrheit mehr wäre. Es kann unbedeutend scheinen, wenn einzelne Abgeordnete fehlen, und zweckmäßig, daß wegen eines kurzen außerordentlichen Landtags, schon zur Ersparung der mit den Wahlen verbundenen Kosten, zur Ergänzung solcher einzelnen Lücken nicht sofort neue Wahlen vorgenommen werden. Aber gebietet die Verfassung, daß jeder Bezirk vertreten und eine bestimmte Anzahl von Kammermitgliedern vorhanden sein soll, die zum Landtage gerufen werden können und müssen, so kann nicht gefragt werden, ob es bedeutend oder unbedeutend ist, wenn einzelne nicht gerufen werden können, zweckmäßig oder unzweckmäßig, neue Wahlen deshalb zu veranlassen. Dem Buchstaben der Verfassungsurkunde gegenüber ist eine derartige Frage eine völlig müßige. Es ist, nach der dermaligen Abgrenzung der Stände und Bezirke, jedem einzelnen Stand und Bezirke durch die Constitution verbrieft, sich durch besondere Abgeordnete vertreten zu lassen. Dieses Recht muß geschützt und hoch gehalten, von ihm abgewichen darf nur werden, wenn unabänderliche Verhältnisse dies zur Nothwendigkeit, seine Ausübung geradezu unmöglich machen. Von dem Willen der Regierung insonderheit darf es unter allen Umständen nicht abhängig gemacht werden, ob in der Kammer ein einzelner Bezirk vertreten bleibe oder nicht, da dies dahin führen könnte, daß die zweite Kammer als nicht mehr vom Volk ausgegangen erscheinen oder doch, je nachdem die Regierung in den einzelnen Bezirken, nach der mutmaßlichen politischen Schattirung derselben, hätte wählen lassen oder nicht, die von einer solchen Kammer gefaßten Beschlüsse nichts mehr wären als der Reflex der eignen Ansicht der Regierung.

Die Deputation ist daher der Meinung, daß es zwar einerseits der Gültigkeit der Beschlüsse der Kammer nicht entgegentritt, wenn einzelne Mitglieder derselben fehlen, selbst gar nicht geladen werden können, weil sie nicht vorhanden sind, daß aber andererseits schützende Garantien dafür aufgestellt werden müssen, daß dergleichen Defecte stets nur als unabänderlich gewesene Ausnahmen erscheinen und nicht über das Maß der eisernen Nothwendigkeit ausgedehnt werden. Findet sich in der letztern Beziehung in der Verfassungsurkunde, oder dem Wahlgesetz, oder der zeitherigen Praxis eine Lücke, so mag sie in der oben unter I. besprochenen Regierungsvorlage ergänzt, es mag aber dabei zugleich auch, damit ähnliche und andere Zweifel künftig nicht wieder auftauchen können, förmlich ausgesprochen werden, daß deshalb allein, weil einzelne Bezirke in Fällen unabänderlicher Nothwendigkeit nicht vertreten und einzelne Abgeordnete gar nicht vorhanden sind, gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der Kammer Zweifel nicht erhoben werden können.

Wie dergleichen Lücken in der Volksvertretung vorzubeugen ist, darüber braucht die Deputation gegenwärtig keine Vorschläge zu machen, sondern kann dies der künftigen Vorlage überlassen. Es wird aber kaum zu vermeiden sein, daß man dabei auf die Frage kommt, zu welcher Zeit die erforderlichen Landtagswahlen vorgenommen werden sollen, und ob es namentlich nicht zweckmäßiger sei, dieselben unmittelbar nach einem geschlossenen Landtage für den künftigen zu veranstalten? Die Deputation wird weiter unten, bei Punkt 2, noch Gelegenheit haben, über diese Frage sich auszusprechen. Sie bemerkt indes schon hier, daß sie im Allgemeinen für eine so zeitige Vornahme der Ergänzungswahlen sich nicht erklären kann. Wohl aber ist sie der Meinung, daß eine so zeitige Veranstaltung der Wahl ausnahmsweise eintreten könne und müsse zu Vermeidung des hier besprochenen Uebelstandes, zu Erreichung des Wunsches, daß nicht einzelne Bezirke ohne Noth unvertreten bleiben, also namentlich in allen den Fällen, wo bereits mit dem Schlusse eines ordentlichen Landtags die Gewissheit vorliegt, daß für einen bestimmten Bezirk weder ein Abgeordneter noch ein Stellvertreter derselben mehr vorhanden ist.

Daß dies in dem vorliegenden Falle nicht geschehen ist, möchte der Regierung kaum zum Vorwurfe gemacht werden können. Denn abgesehen davon, daß nach der zeitherigen Praxis die Ergänzungswahlen nicht nach einem geschlossenen, sondern stets vor einem zu eröffnenden Landtage vorgenommen worden sind, ohne daß diese Praxis ständischerseits irgendwie eine Beschwerde hervorgerufen hat, so muß vorzüglich die besondere Beschaffenheit des concreten Falles ins Auge gefaßt werden. Bekannt war allerdings bereits am vorigen Landtage der Staatsregierung, daß der Stellvertreter des Abgeordneten im 23. bauerlichen Wahlbezirke seine Qualifikation als Landtagsabgeordneter verloren habe. Hat sie aber dessenungeachtet nicht sofort eine neue Ergänzungswahl veranstaltet, so hat sie der Kammer die Gründe dazu nicht lange nach Eröffnung des Landtags, unterm 6. Nov. 1845, besonders mitgetheilt, und die Kammer hat sich stillschweigend damit einverstanden erklärt.

Anders würde sich freilich die Sache gestaltet haben, wenn man gewußt hätte, daß auch der wirkliche Abgeordnete des hier fraglichen Wahlbezirks

seine Befähigung als Landtagsabgeordneter, vom Tarnus der verfassungsmäßigen Partialerneuerung der Kammer natürlich abgesehen, bei dem Schlusse des Landtags nicht mehr haben werde, oder vielmehr bereits damals und seit dem Jahre 1844 nicht mehr habe und gehabt habe. Allein ein Beweis, daß die Regierung davon Kenntniß gehabt habe, liegt nicht vor, vielmehr muß man annehmen, daß sie von der in der Person des Abgeordneten im 23ten bauerlichen Wahlbezirke vorgegangenen Veränderung eben so wenig unterrichtet gewesen ist wie die Kammer. Die Regierung konnte also, auf den Grund der bei dem Landtage 1836/37 mit den Ständen getroffenen, weiter unten noch näher zu beleuchtenden Uebereinkunft, selbst wenn damals schon bekannt gewesen wäre, daß in der Zwischenzeit ein außerordentlicher Landtag sich erforderlich machen werde, und mithin auf die Annahme hin, daß solchenfalls wenigstens noch ein Vertreter des 23ten bauerlichen Bezirks vorhanden sein werde, von der Einleitung einer neuen Wahl auch unmittelbar nach dem Schlusse des Landtags noch absehen. Hat sich aber später, durch die eigne öffentliche Erklärung des vormaligen Abg. Bische, das Gegentheil ergeben, hat sich gezeigt, daß nun gar kein Vertreter des 23ten bauerlichen Bezirks mehr vorhanden sei, so weiß die Deputation zwar nicht genau, wann die Staatsregierung von dieser Sachlage Kenntniß erlangt hat. Es gereicht jedoch dieser ganze Zusammenhang der Dinge der Unterlassung der Wahl selbst dann zu einiger Entschuldigung, wenn man annehmen will, daß die Nothwendigkeit zu Abhaltung des gegenwärtigen außerordentlichen Landtags nicht, wie es gewöhnlich der Fall sein wird, so unerwartet schnell sich herausgestellt haben sollte, da es bei den vielen Formen und Fristen, die eine Landtagswahl im Gefolge hat, und bei dem Hinblick auf die mutmaßlich doch nur kurze Dauer des zu erwartenden außerordentlichen Landtags, immer ungewiß geblieben sein würde, ob die Wahl für den letztern selbst noch ein praktisches Resultat gehabt hätte.

Es hat aber dieser Vorfall, dem andere ähnliche leicht zur Seite gestellt werden können, zugleich noch auf eine andere Lücke bezüglich der verfassungsmäßigen Bildung der Kammer hingewiesen. Es kann nämlich der Fall vorkommen, wie er denn schon auch außer dem gegenwärtigen mehrmals vorgekommen ist, daß Abgeordnete oder deren Stellvertreter, noch ehe die vorgeschriebene Partialerneuerung der Kammer eintritt, bei welcher sie auszutreten haben, auf den Grund des §. 71 der Verfassungsurkunde Mitglieder der Kammer zu sein aufhören und ihre verfassungsmäßige Befähigung als Abgeordnete verlieren, ohne daß die Staatsregierung davon, wenn es nicht zufällig geschieht, Kenntniß erlangt, und daß somit von ihr nicht in hinlänglicher Weise vorgesehen werden kann, daß bei dem Beginn eines Landtags keine Lücken in der Vertretung stattfinden oder daß Legitimationszweifel erst während des Landtags zur Sprache kommen. Dem Allen zu begegnen würde nach Ansicht der Deputation eine Bestimmung nicht ungeeignet sein, gemäß welcher jedes Mitglied einer Kammer oder dessen Stellvertreter, wenn er in die von §. 71 der Verfassungsurkunde, insonderheit unter a. bezeichnete Lage kommt, demnach seine Befähigung als Abgeordneter noch vor der Zeit seines regelmäßigen Austritts verliert, irgend einer noch zu bezeichnenden Behörde sofort Anzeige zu erstatten verpflichtet wird, sowie denn andererseits, um in dieser Beziehung zugleich eine Controle herzustellen, auch alle Behörden des Landes, denen von einer Besitz- oder andern Veränderung, die bei einem Abgeordneten vorkommt und auf seine Qualifikation als Landtagsabgeordneter mutmaßlich einen Einfluß äußert, amtlich oder sonst genau etwas bekannt wird, einer Mittel- oder Oberbehörde Mittheilung darüber zu machen gesetzlich anzuhalten sein möchten.

Staubt die Deputation, hiermit, was den ersten Punkt anlangt, ihren Auftrag erfüllt und den desfalls erhobenen Zweifel nach allen Richtungen hin genügend und mit Unparteilichkeit beleuchtet zu haben, so gründet sie auf dieses ihr Gutachten nunmehr folgende Anträge: „Die Kammer wolle a) aus dem Nichtvorhandensein eines Abgeordneten für den 23ten bauerlichen Wahlbezirk ein Bedenken gegen die verfassungsmäßige Zusammensetzung der II. Kammer bei gegenwärtigem Landtage nicht ableiten, b) zu Vermeidung künftiger Zweifel aber an die Staatsregierung das Gesuch richten, in der angekündigten (Gesetz-) Vorlage: aa) Vorschläge zu machen und Bestimmungen zu treffen, daß einzelne Bezirke, namentlich auch bei außerordentlichen Landtagen, den Fall unabwendbarer Nothwendigkeit abgerechnet, nicht unvertreten bleiben, bb) zugleich auch auszusprechen, daß in solchen Fällen unabwendbarer Nothwendigkeit deshalb, weil einzelne Abgeordnete nicht erscheinen können, da dergleichen gar nicht vorhanden sind, wenn nur die in §§. 121 und 122 der Verfassungsurkunde aufgestellte verfassungsmäßige Zahl der Kammermitglieder gegenwärtig ist, ein Zweifel gegen die verfassungsmäßige Constatirung der Kammer nicht erhoben werden kann, übrigens aber c) sowol jedem Abgeordneten und Stellvertreter selbst als auch allen Behörden des Landes es zur gesetzlichen Verpflichtung zu machen, daß sie, beziehentlich wenn in Bezug auf sie selbst oder bei den in ihren Bezirken wohnhaften oder angefahrenen Mitgliedern der Kammern Veränderungen vorkommen, die nach §. 11 der Verfassungsurkunde und den einschlagenden Bestimmungen des Wahlgesetzes einen Einfluß auf ihre verfassungsmäßige Befähigung als Landtagsabgeordnete zu äußern geeignet sind, einer annoch zu bezeichnenden Mittel- oder Oberbehörde unverzüglich Anzeige hierüber erstatten.“ (Fortsetzung folgt.)

### Wissenschaft und Kunst.

\* Berlin, 23. Febr. Der hiesige norddeutsche Volkschriftenverein hat jetzt seinen dritten Band erscheinen lassen; derselbe enthält eine Erzählung: „Kosath Rudecke“, von Schneider, aber durchaus nicht von dem allgemein bekannten, echt berlinischen Schneider. Man findet darin eine harmlose Auffassung unserer bauerlichen Verhältnisse, die, weit entfernt, sich mit dem großen socialen Probleme beschäftigen zu müssen, genug zu thun glaubt, wenn sie dem Volke moralische Spiegel liefert. Uebrigens darf dem Verfasser das Talent für die frische Zeichnung volkstümlicher Zustände nicht abgesprochen werden. Der vierte Band des Volkschriftenvereins wird, wie wir hören, eine Erzählung von A. Fränkel, „Der Mohrrüpel“ enthalten. Es scheint, als ob der Verein sich allmählig Bahn brechen werde. Eine umsichtige Verbreitung gesunder Volkslectüre zeigt sich als stets nothwendiger. Gerade von Berlin aus wird durch ein vollständig organisiertes Colporteurwesen von allerlei schlechten Schriften die widerlichste und verderblichste Speculation mit Schriften für das Volk nach allen Seiten Deutschlands hin getrieben. Dazu bemühen sich hier die verschiedenartigsten Interessen und Prin-

zipien um einen unmittelbaren Einfluß auf das Volk, nicht bloß der protestantische Pietismus durch seine Tractätlein, sondern auch der ultramontane Katholicismus. Der Propst Brindmann hat sich nämlich ganz besonders um die Einrichtung einer streng katholischen Leih- und Lesebibliothek bemüht. Er hat sich bittend an verschiedene Verlags-handlungen gewendet, und es ist größtentheils aus den Geschenken derselben eine Sammlung von circa 4000 Bänden zusammengebracht worden. Es hat sich alsdann eine katholische Gesellschaft gebildet, deren Mitglieder alljährlich wenigstens einen Thaler zu der katholischen Bibliothek beisteuern; der Fürst Radziwill ist ein besonderer Wohlthäter derselben. Jedes Mitglied entnimmt die Bücher aus der katholischen Bibliothek auf seinen Namen und unter seiner Haftung und vermittelt deren Lesung in weitem Kreise.

Verantwortliche Redaction: Professor Bülow.

Druck und Verlag von F. W. Brockhaus in Leipzig.

Druck  
den.  
+ H  
gar  
lich  
Preu  
rev  
Dien  
abli  
Spani  
stirb  
Groß  
und  
Jrlä  
Com  
Frank  
Rig  
ris  
fisten  
Stalier  
Die  
Kuflo  
verw  
Ständ  
Kord  
Krieg  
Perso  
Wirts  
Thä  
Hande  
Bweig  
zerisch  
Berli  
Kultur  
Aus  
dent:  
wesend  
Mar in  
57) Katt  
deren  
rene erbi  
Befinden  
Prinzessin  
Krankheit  
\* Dre  
Prote  
fasten  
das Dec  
wie über  
mäßige  
II. Kam  
zu thun.  
weil §. 7  
ordentliche  
sogar di  
werden so  
meinen nu  
so kann si  
legen. In  
bereinkunf  
Fall ist, u  
Deputation  
reits hinfü  
zunehmen,  
dann wäre  
sen, da da  
hat, und o  
ren unglück  
Roch bei  
mer, eine  
Ihn theile  
Die Deput  
desfalls be  
Kammer a  
„Habe  
denken ber